DIE FINANZVERWALTUNG DER GRAFSCHAFT LUXEMBURG IM BEGINN DES 14. JAHRHUNDERTS:...

Martin Mohr



Meinen verehrten Lehrern, den Herren

Prof. Dr. **K. Lamprecht** in Leipzig

Prof. Dr. **H. Paasche** in Marburg

in Dankbarkeit

zugeeignet.

Inhalt.

Einleitung.

Der Beginn des 14. Jahrhunderts fällt in die Übergangsperiode, die zwischen der verfallenden grundherrschaftlichen Ökonomie und der neu aufstrebenden territorialherrlichen Wirtschaftspolitik vermittelt. Diese Entwickelung in ihren einzelnen Zügen in einem abgeschlossenen Territorium zu verfolgen ist der Zweck vorliegender Arbeit, die sich vor allem auf eine Quelle stützt: Das Urbar der Grafschaft Luxemburg aus den Jahren 1306—1317.

Dieses Urbar hat mit den anderen Urkunden desselben Charakters das eine gemeinsam, dafs es, aus dem alten Weisungsrechte entwickelt, eine Zusammenstellung der dem Grafen von Luxemburg zufallenden Zinse und zugehörigen zinsherrlichen Einnahmequellen bringt, das eine voraus, dafs für alle seine Teile eine gleiche Art der Information, für das Ganze gleichzeitige Abfassung vorliegen, das Urbar demnach als Ganzes bearbeitet werden kann. Dazu kommt ein zweites: Die bedauerliche Tatsache, dafs die Urbarien fast durchweg so ediert sind, dafs sie für wirtschaftliche Studien in der Regel versagen, findet in der Publikation des vorliegenden Urbars eine Ausnahme. Wohl waren einzelne Teile, das Urbar von Arlon z. B., bereits früher herausgegeben, die aufserdem von Fehlern strotzten. Es ist daher um so dankenswerter, dafs der verdiente Forscher für die Luxemburger Landesgeschichte, N. van Werveke, eine vortreffliche und durchweg zuverlässige Herausgabe der ganzen, wirt-

schaftlich für Luxemburg überaus wichtigen Urkundengruppe veranstaltete.

Die darauf aufgebaute Untersuchung, die vornehmlich an einem praktischen Beispiel darthun soll, wie es um den Bedarf und den thatsächlichen Ertrag der Gefälle in einem abgeschlossenen Territorium zu Beginn des 14. Jahrhunderts steht, hat in dem vorliegenden Falle noch die Aufgabe, den in die Finanzverwaltung von Luxemburg herübergreifenden Einfluſs französischen Wirtschaftslebens zu verfolgen, freilich wieder mit dem Endziel, den thatsächlichen Ertrag der Territorialwirtschaft festzustellen und nachzuweisen, wie weit die einzelnen Gefälle zu diesem Schluſsresultat beitragen.

Alles in allem genommen bedeutet die vorliegende Studie die Anwendung der von K. Lamprecht, in dem Werke „Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter" (Leipz. 1885) für den Thalkessel des Mosellandes gewonnenen Resultate auf einen abgeschlossenen Wirtschaftskreis, wie er in dem Urbar sichtbar vorliegt. Die Arbeit wurde dem Verfasser wesentlich erleichtert durch die an Ort und Stelle in zuvorkommender Weise zugänglich gemachten, teils noch unedierten Urkunden in dem Archiv der historischen Gesellschaft in Luxemburg und dem Luxemburger Staatsarchiv. Benützt sind an Quellen und Litteratur auſser den bereits genannten Werken noch folgende:

Bertholet, histoire de Luxembourg et de Chiny. Luxbg. 1741—1745.

Bonvalot, Le Tiers-Etat d'après la charte de Beaumont, Paris 1884.

Coutumes de Luxembourg, Bruxelles I. 1867. I. 2. 1869, Suppl. 1878.

Dom Tabouillot et Dom Jean Francois, l'histoire de Metz, Metz 1769.

Ernst, histoire de Limbourg, Liège 1837—47.

Hardt, Luxemberger Weistümer, Luxbg. 1870.

Jeantin, Les Marches de l'Ardenne et de Woëpwres. Paris 1854.

Publications de la Societé pour la recherche et la conservation des monuments historiques dans le Grand-duché de Luxembourg (citiert Publ. Lux.).

Recueil Wurth-Pacquet, Urkundensammlung, Abschriften im Archiv der historischen Gesellschaft zu Luxemburg (citiert R. W. P.).

Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, Leipz. 1889.
Tessier, Histoire de Thionville, Metz 1828.

Godefrois, Dictionaire de la langue française ancienne. T. 1—6, Paris 1881—89.

Spruner-Menke, Hand-Atlas für die Geschichte des Mittelalters und der neueren Zeit. 3. Aufl. Gotha 1880.

I.

Zur Abfassung des Urbars.

Das Urbar der Grafschaft Luxemburg [1]) ist in einer mittelfranzösischen Sprache verfafst, die für die östlichen Distrikte schwache Spuren deutsch-sprachlichen Einflusses,[2]) für den Norden einen Anflug wallonischen Dialektes verrät.[3])

Die Einheit in der Schrift,[4]) die Jahresangabe der Revision für Ub. Durbux [1322][5]) und Ub. Terre d'Ardenne [1223][6]) sowie die Verschiedenheit der Daten der einzelnen Unterabteilungen die zwischen 1306 – 1317 schwanken, gebieten die Annahme, dafs zwischen 1317 und 1322, wahrscheinlich kurz vor dem letzteren Termin. sich das Bedürfnis geltend machte, die einzeln, zu verschiedenen Zeiten verfafsten und nur lose zusammengestellten Teile zu einem Ganzen zusammenzuschliefsen.

Folgende Tabelle bietet die im Urbar vorhandenen Hinweise über die Zeit seiner Entstehung.

---

[1]) N. van Werveke, Urbar der Grafschaft Luxemburg (cf. Lamprecht. D. W. i. M. III. p. 342 ff.) citiert „U".

[2]) loc. cit. III. p. 343 $_{23-25}$. Einleitung zum Urbar; vergl. l'Ongelt, Ungelt, pont-gelt, montelude (= Muntleute).

[3]) huezes, wascealz, chambiers, sennerie.

[4]) loc. cit. p. 342 $_{39}$.

[5]) loc. cit. p. 389 $_{5 \cdot 30}$.

[6]) loc. cit. p. 373 $_{19 \cdot 31}$.

	Abschnitte	Zeit	Verfasser	Datum der Revision
	a)	1311[7]	vakat	
1	Luxemburg (3 Teile) b)	1317[8]	Probst durch die ortsgegehörigen Schöffen	fehlt
	c)	1312[9]	vakat	
2	Arlon	1309[10]	"	"
3	Bitburg-Echternach	1310[11]	"	"
4	Diedenhofen	1315[12]	"	"
5	Marville	1306[13]	Leudkin de Guers u. d. Seneschal Henry de la Crois	"
6	Saint Mard	[1306][14]	vakat	"
7	Terre d'Ardenne	1315[15]	"	1323
8	Reuland	vakat	"	fehlt
9	Durbuy	1314[16]	Schöffen des Oberhofs von Durbuy	1322
10	Poilvache	1309[17]	vakat	fehlt

Abgesehen von den zeitlichen Unterschieden weichen die einzelnen Urbare auch in der Anlage fast durchgängig voneinander ab.

Zwei Systeme der Zusammenstellung machen sich geltend.

Das eine, in Luxemburg, Arlon, Echternach, Marville, Saint Mard, Terre d'Ardenne und Poilvache in Anwendung gebracht, gibt die ursprüngliche Form. Es fällt in die Jahre 1306—1311.[18])

---

[7]) loc. cit. p. 344 $_{32}$.

[8]) loc. cit. p. 346 $_{23-25}$. A savoir est, que des revenues des villes ci après escrites de la prevoistei de Luccembourg fu enquis par le prévost de Luccembourg as eschevins des lius en l'an 1317.

[9]) loc. cit. III. 349 $_{22-23}$ . . . ces villes si après escrites sont mises à la valour, qu'elles valurent en l'an 1312.

[10]) loc. cit. III. 351 $_{3}$.

[11]) loc. cit. III. 359 $_{30}$.

[12]) loc. cit. III. 361 $_{5.6}$.

[13]) loc. cit. III. 364 $_{31}$ ff. C'est la vaillissance de la terre de Marville en la partie monsignour en hirritage, enquize diligentment par monsignour Leudkin de Guers et Henri de la Crois le scéneschaut en l'an 1306.

[14]) Gründe, die im folgenden erörtert werden, sprechen dafür, dafs S. Mard in demselben Jahre wie Ub. Marville verfafst ist, cf. Anm. 7.

[15]) loc. cit. III. p. 373 $_{19.20}$.

[16]) loc. cit. III. p. 389 $_{5}$. La valour de la terre de Durbuy eschuewe et contée par les eschevins de la haulte court de la dite terre l'an 1314 ans.

[17]) loc. cit. III. p. 399 $_{32.33}$.

[18]) vergl. Tab. p. 5, Luxemburg a (1311), Arlon (1309), Poilvache (1309), Marville (1306).

Zu jedem Distrikt sind die zugehörigen Natural- und Geldleistungen aufgezählt; überall, wo der gräfliche Besitz sich zu gröfserer Einheit zusammenschliefst, schimmern dabei die letzten Reste eines alten Fragebogens durch, der allerdings aufser unter Marville und Saint Mard, in jedem Hauptbezirk ein anderes Gesicht trägt, wie aus folgender Tabelle hervorgeht:

Luxemburg [19])		li four	rentes des bourgois	cens de preis	molin	terrage		varia
Arlon								
a) villes libres [20])			rentes des bourgois	cens de preis		terrage	moulin	„
b) villes batisses [21])	taille	passage	terrage	dime	voerie	moulin		„
Poilvache [22])	taille	huezes	maire	courvée	voerie	visconteit		„
Marville [23])		cens de preis	rentes des bourgois		four	terrage	molin	„
Saint Mard [24])		cens de preis	rentes des bourgois	[passage]	four	terrage	molin	„

Die Ortschaften, deren Einkünfte nach diesem Schema geordnet sind, sind an Zahl verschwindend klein.[25]) In den meisten Fällen ist die Reihe durchbrochen, die einzelnen Abgaben umgestellt. Völlig verloren geht die Übersicht allerorts, wo fremde Grundherrschaften die gräflichen Besitzungen stärker durchschiefsen, wie in den Grenzbezirken der Propstei Luxemburg, Remich, Bech und Diekirch, in Bitburg, Echternach, Diedenhofen, der terre d'Ardenne und Reuland, wo eine bunte Masse von Sonderabgaben und Orts- und Hofnamen jeder Schematisierung spottet.

Dem Wunsche, wenigstens einigermafsen an den Zentralen Übersicht zu gewinnen, entsprang ein zweites, ungefähr ein Jahrzehnt später angewandtes Verfahren, welches 1314 in Durbuy und 1315 in Thionville[26]) zur Geltung gelangte und darin besteht, dafs man zu-

[19]) vergl. die Unterbezirke Küntzig, Ober- und Niederkerschen.

[20]) vergl. Stockem, Eischen, Selingen, Udingen.

[21]) cf. Martlingen, Bauschleiden, Attert, Wolkringen, Anliers.

[22]) cf. Schaltin, Fokant, Gesve.

[23]) cf. Tonne-le-preis, Saint-Lorent, Arrancy, Pierreweiler.

[24]) Saint Mard, Velonne, Hans. S. Mard und Maville sind wohl gleichzeitig aufgenommen. Abgesehen von den gleichartigen lokalen Bedingungen stimmen die Schemata hier genau überein.

[25]) 22 Ortschaften stehen 120 Bezirken gegenüber, die eine derartige Anordnung nicht zulassen.

[26]) Ub. Thionville III. 361–362 $_6$. Encore value en deniers à Thionville. 362 $_{18}$. Encore value à Kathenheim en deniers.

nächst die Ortschaften mit ihren Naturalbezügen zusammenstellte[27]) und daran das Verzeichnis der Geldleistungen,[28]) nach Ortschaften geordnet, anschlofs. Das Urbar Durbuy zeigt noch einen weiteren Fortschritt. Es führt die Geldgefälle aufserdem nach Terminen geordnet auf.[29]) Diese Umarbeitungen fanden naturgemäfs erst an der Zentralstelle statt.

Wie hat man sich nun die Abfassung der einzelnen Teile zu denken? Vergleicht man die im Urbar vorhandenen Hinweise mit den gewöhnlichen Bedingungen, denen das Zustandekommen eines Urbars unterworfen war,[30]) so ergibt sich als Resultat, dafs auf Weisung von den Zentralstellen[31]) der Bezirke in der Regel im Herbste[32]) nach der Ernte in den Unterbezirken von den ortsgehörigen Schöffen[33]) ein Verzeichnis angefertigt wurde, dessen Verbindlichkeit sich vom Tage der Ausstellung, dem 1. Oktober, bis zum Oktober des folgenden Jahres ausschliefslich, erstreckt.[34])

Die seltenen Abweichungen von diesen Terminen und diesem Gebaren sind stets besonders hervorgehoben. Vornehmlich Rücksichten auf den stets nach Oktober fallenden Abschlufs der Weinernte[35]) zwangen hier und da zu einem abweichenden Verfahren. Entweder man begnügte sich mit einer Veranschlagung[36]) und verwies die Rechen-

---

[27]) loc. cit. III. 389 $_{7}$. 390 $_{24}$. 392 $_{17}$. valour de grain, engrains.

[28]) loc. cit. III. 393 $_{34}$. Valour en argent . . . Das Ub. terre d'Ardenne hat die Stufenfolge: Geld — Getreide — Vieh.

[29]) loc. cit. III. 394 $_{12. 28}$. 395 $_{1. 8. 16. 25. 28. 36}$.

[30]) Lamprecht, D. W. i. M. II. 657 ff.

[31]) loc. cit. III. 346 $_{23-25}$.

[32]) loc. cit. III. 394 $_{29}$. à la Saint-Remy (1. Okt.).

[33]) loc. cit III. 346 $_{23-25}$. fu enquis . . . as eschevins des lius.

[34]) loc. cit. III. 398 $_{23}$. Somme par toutes revenues de la terre de Durbuy en deniers estimée et contée en l'an 1314. cf. die Termine III. 394. 395.

	1314		1315	
Durbuy	—	noël	—	saint Jehan
Barveal	S. Remy	„	pask l'an 1315	saint Jehan
Haus	„	„	may 1315	
Weris	„	„	à paskes	saint Jehan

cf. terre d'Ardenne: qui monte à le Saint-Remy.

[35]) loc. cit. III. 326 $_{23-25}$. dou vin ne seit-on encore nulle vaillance jusqu'à tant, que les vignes monsignour à Théonville et a Heianges seront vendengeis.

[36]) loc. cit. III. 348 $_{26}$. la dime de Prottinges . . . et priseit à 6 maldres moiteit froment et l'atre soile.

schaft darüber auf den Abschlufs der Ernte [37]) oder man verschob die Abfassung des gesamten Urbars auf den Dezember.[38]) Andere Termine sind vereinzelt und kommen hier nicht in Betracht.[39])

Auf Angabe der laufenden Erträge allein ist indes das Urbar nicht beschränkt. Es weist die Grundstücke, die bei intensiverer Bewirtschaftung reicheren Ertrag einbringen können,[40]) es weist die Pachtung der Wirtschaften, die Neubesetzung verlassener Pachten,[41]) den gräflichen Sonderbesitz [42]) nach und notiert die Überweisungen. Aber auch hierin fehlt es an Einheit in der Durchführung. Namentlich bei den Überweisungen läfst sich ein verschiedenartiger Gebrauch beobachten. Stellenweise sind sämtliche Einkünfte des Einzelbezirks aufgezählt und durch eine hinzugefügte Bemerkung als teilweise [43]) oder ganz überwiesen gekennzeichnet, noch häufiger aber sind die überwiesenen Abgaben ohne weitere Notiz einfach ausgelassen.

In dieser Weise zusammengestellt, mitunter und dann für gewöhnlich mangelhaft summiert,[44]) gelangte der Bericht an die Zentral-

---

[37]) loc. cit. III. 348 $_{33}$. et a li sires de Schindelce à la taille de froment, quant on le met.

[38]) loc. cit. III. 351 $_{24}$. la valour de la terre d'Erlons escrite en l'an 1309 au moys de decembre.

[39]) loc. cit. III. 395 $_{26}$. Valours en la court de Beffe pour l'an tout contée en may . . .
III. 376 $_{16}$. Ays . . . acomançant à la Séverin (14. Febr.).

[40]) loc. cit. III. 371 $_{8-9}$. Torgny et il at grand nombre de terres vastes en la montaigne où on poiroit bien faire le profit monsignour.
III. 403 $_{35}$. et y at messires 1 preit, . . . dont on feroit bien le profit monsignour.

[41]) loc. cit. III. 390 $_{25}$. li molins d'Amas par an avant qu'il fuist ars . . .
III. 390 $_{26}$. li molins de Durbuy estoit conventeis doze années à 1 homme, qu'il ne poet maintenir et en rendoit deci.

[42]) loc. cit. III. 403 $_{34}$. etc. III. 347 $_{17}$. item a messires pluseurs chans; quant il sont wagniet, si en a la moiteit des fruis.

[43]) loc. cit. III. 347 $_{19}$. Item a messires dou molin de Dudelinges à se part 20 maldres de soile et 6 sestiers de froment etc. . . . de laquele rente dou molin le dames de Bonevoie lèvent par an 6 maldres et dimi de soile, li sourpluis a Johan de Roussy a sa vie.

[44]) Eine Nachrechnung der Summierung der Angaben in den Einzeldistrikten ergibt, dafs mit Ausnahme weniger Verzeichnisse der Villes libres von Arlon die angegebenen Einzelangaben durchweg falsch summiert sind. cf. III. 400 $_{2}$. 400 $_{26}$. 357 $_{5}$. $_{10}$ etc.

stelle,[45]) wo die einzelnen Blätter oberflächlich kontrolliert[46]) und nicht immer in richtiger Reihenfolge aneinander geheftet wurden.[47]) In selteneren Fällen, in Durbuy und Diedenhofen, unterzog man das Ganze einer Umarbeitung.[48]) Gewöhnlich wurden nur die Summen gezogen,[49]) die Münze auf die kursierende Währung umgerechnet[50]) und an die Spitze ein Verzeichnis der Ortschaften gestellt[51]) ohne Rücksicht darauf, ob die Namen im Urbar mit der vorangestellten Aufzählung sich genau deckten.[52]) Den Abschlufs bildete hier und dort ein Verzeichnis von Einkünften allgemeineren Charakters[53]) und der Personen, deren Anweisungen auf die Zentralstelle lauteten.[54])

Trotz dieser offenbaren Mängel, trotz der fast durchweg falschen Summierungen, trotz der zeitlichen Verschiedenheit der Aufzeichnungen, trotz der abweichenden Anlage der einzelnen Bestandteile

---

[45]) Die Verwaltung der Zentralstelle wird bei dem Abschnitt „Verwaltungsorganismus“ erörtert werden.

[46]) Ub. Luxemburg 1312 III. 349. 350. Dieser Teil (cf. Tab. p. 5) besteht aus einem wirren Durcheinander. Remich, Bech und Diekirch sind die einzigen Hauptortsnamen. Wenn man aber berücksichtigt, dafs der sogenannte Distrikt Bech fast den vierten Teil sämtlicher Einkünfte der Propstei Luxemburg stellt, aufserdem Städte wie Bettemburg 344 $_{36}$ zu Anfang der Aufzeichnungen als selbständig aufgeführt, hier untergeordnet sind, so folgt daraus, dafs hier die Abgaben der einzelnen Ortschaften, ohne Rücksicht auf ihre Selbständigkeit, ohne weitere Prüfung, einfach unter „Bech“ gezählt wurden.

[47]) loc. cit. III. 376—380 terre d'Ardenne: Oyn und Oyne sind ein und derselbe Ort „On“. Aus der Gegenüberstellung der beigefügten Abgaben ergibt sich, dafs diese sich gegenseitig ergänzen. Aufserdem ist hinter Oyne (380) die amtliche Bezeichnung ausgelassen, die bei keinem Ort der terre d'Ardenne fehlt. Demzufolge standen die Einkünfte der Mairie On auf zwei verschiedenen Blättern, die beim Zusammenheften getrennt wurden und in der Abschrift getrennt blieben.

[48]) vergl. S. 6 - 7.

[49]) loc. cit. III. 354 $_{25}$. Somme de franches villes.
III. 358 $_{7}$. C'est la somme des villes batisses.
III. 358 $_{12}$. Somme totale de toute la terre etc.

[50]) loc. cit. III. 354 $_{31}$. Somme totale brisiés paresis à tournois.

[51]) loc. cit. III. 344 $_{33}$. 350 $_{30}$. 351 $_{31}$.

[52]) loc. cit. 344 $_{36}$. U. Luxemburg: Cecenges, Macher finden sich zwar in der vorangestellten Aufzählung, in den Einzelberichten nicht.

[53]) loc. cit. III. 405 $_{3-5}$. U. Poilvache: Et n'est nulle mention faite ens ès chozes desus dites des foinc, des preis, des demorances, des formariages, des services de terre des amendes et de pluissours autres aventures (= droit éventuel Nebeneinnahme)...

[54]) loc. cit. III. 358 $_{23}$. $_{24}$. U. Arlon: C'est ce que on doit as provendiers et as fieveis dou chastail d'Erlons.

begnügte sich die Landeszentralstelle in Luxemburg mit einer einfachen alles zusammenfassenden Niederschrift, die trotz zweimaliger Kontrolle [55]) keinen der an den Distriktszentralstellen gemachten Fehler beseitigt, die Summierungen zwar stellenweise ändert, ohne indes ein einziges richtiges Ergebnis an die Stelle zu setzen.[56]) Jedenfalls ist aber die Arbeit an der Zentralstelle eine einheitliche gewesen, und das ist für die weitere Beurteilung der ganzen Finanzverwaltung ausschlaggebend. Das Urbar ist von einer Hand [57]) niedergeschrieben, und eine zweite Hand hat auch durchgehends die Revisionen vermerkt, die, nach den Zahlenangaben bei Durbuy und Terre d'Ardenne in den Jahren 1322 und 1323 [58]) vorgenommen sein müssen. Mögen also auch die Unterlagen, die dem ersten Schreiber dabei vorgelegen haben, sprachlich wie in innerer Disposition noch so sehr voneinander abweichen, soviel steht jedenfalls fest, dafs die in dem 1323 revidierten Urbar gegebene Rentenbuchung die alleinige und offenbar ausreichende Grundlage der Finanzzentrale waren. Der Mangel gröfserer statistischer Technik, die enormen Schwierigkeiten, mit denen bei der Zerrissenheit des gräflichen Besitzes die Zusammenstellung der Bezüge verbunden war, lassen es erklärlich erscheinen, dafs man sich an Stelle eines einheitlichen Gesamtbildes mit einem nach unseren Ansprüchen verworrenen, aus verschiedenartigsten Bestandteilen ungeschickt zusammengesetzten Mosaik begnügte. Aber gerade dieser letzte Umstand, dafs man sich begnügte, genügt auch zur Rechtfertigung, wenn wir, freilich unter sorgsamer Nachprüfung der Einzelangaben und Vermeidung der bei ihrer Summierung gemachten Fehler, das gesamte Urbar gleichsam als das finanzielle Ergebnis ein und desselben Jahres auffassen und darauf die Betrachtung der wirtschaftlichen Verwaltung der Grafschaft aufbauen.

[55]) cf. loc. cit. III. 342 $_{45}$. N. van Werveke Einleitung, vergl. Tabelle S. 5.
[56]) vergl. Summierung der Einkünfte von Durbuy III. 358 $_{12-20,\ 35-40}$.
[57]) loc. cit. III. 342.
[58]) loc. cit. III. 343.

II.

Die Münze.

Um die Schwierigkeiten der Verwaltung würdigen zu können, bedarf es einer eingehenden Untersuchung der im Urbar zu Tage tretenden Münz- und Mafsbegriffe.

Zieht man zu diesem Zwecke die für die Zeit von 1220—1310 vorhandenen Luxemburger Urkunden zu Rate,[1]) so ergibt sich, dafs die sechs im Urbar genannten Münzarten — der Denar von Provins abgerechnet — bereits im Laufe des 13. Jahrhunderts die gräfliche Finanzwirtschaft beschäftigten.

Folgende Übersicht enthält das Ergebnis des urkundlichen Materials. Die Reihenfolge der Münzen richtet sich nach der Zeit ihres ersten Auftretens in den genannten Urkunden, die beigefügten Jahreszahlen begrenzen Regierungszeit[2]) der Regenten.

Münzorte	Metz	Provins	Trier	Luxem-burg	Tours	Paris	Lüttich
1200—1246	48%	4%	28%	12%	4%	—	4%
1246—1281	5%	—	63.1%	10%	17.6%	4.3%	—
1281—1288	14.9%	—	59.4%	13.7%	7.5%	—	2.5%
1288—1310	2.8%	—	48%	21.7%	23.2%	—	4.2%

[1]) N. van Werveke, Münznotizen aus den Urkunden 1200—1320. (Manuskript im Privatbesitz des Verfassers.)

[2]) 1220—1246 Walram und Ermesinde,
1246—1281 Heinrich V. le Blondel,
1281—1288 Heinrich VI.,
1288—1309 Heinrich VII.

Die Münze von Provins [3]) verschwindet in den Urkunden mit dem Jahre 1239. Von da ab hat die Finanzgebarung mit sieben Münzsystemen zu rechnen, die um 1320 noch und viele Jahrzehnte länger eine einheitliche Gestaltung des Geldwesens verhindern. Zunächst lag es mitunter nicht im wirtschaftlichen Interesse des Grafen, sich dem Einflufs fremder Münze zu entziehen, namentlich bei Neubewerbungen von Grundbesitz, wo man die Gefälle im Interesse genauer Zahlung in der einmal bestimmten, fremden Münze beliefs;[4]) der Hauptgrund lag aber darin, dafs fremde Münzrechte, eifersüchtig bewacht, sich weit nach Luxemburg hinein erstreckten. Noch im Jahre 1298 wird das gräfliche Haus durch Einspruch des Bischofs von Lüttich behindert, in Durbuy eigne Münze zu prägen,[5]) weil dadurch das Münzrecht des Bistums verletzt würde, und die Prägung wird sofort eingestellt.

So dringt denn von Norden her die Lütticher Mark ins Land, von Osten her das Trierer Pfund, während im Süden die Münze von Metz vorherrscht und im Südwesten, in Saint-Mard und Marville, wo gräflich luxemburgischer Besitz zwischen den Machtbereich des Grafen von Bar sich drängt,[6]) als gemeinsame Münze der Denar auftritt. Alle vier ringen in machtloser Konkurrenz gegen den von Westen sich über das Land ergiefsenden Strom der Münze von Tours, die in ihrer ersten Form, dem kleinen „schwarzen" Denar, zuerst 1235 in Luxemburg auftritt und schliefslich zu Ende des Jahrhunderts in ihrer zweiten Gestalt, dem wirtschaftlich brauchbareren albus oder grossus Turonensis die Oberhand gewinnt. Die eigentliche landesherrliche Münze, der Luxemburger Denar, kommt kaum in Betracht. Sie unterliegt dem Druck der fremden Münzwerte und erscheint nach dem Urbar auf drei Ortschaften des Distriktes Arlon[7])

[3]) 1. Auftreten 1224 . . . 300 libras proveniensum,
cf. N. v. Werveke, Münznotizen. cf. Anm. 1 S. 11.

[4]) vergl. Lamprecht, D. W. i. M. II. 382. „Die Zinse, in der jeweilig geltenden Münze nach Gewohnheitsrecht begründet, blieben aber in dieser auch bei weiterer Entwickelung des Münzwesens bestehen."

[5]) Publ. Lux. XVII. p. 89 nr. 261. R. W. P.
Girars de Lucenbors, sives de Durbuy fait connaître, qu'il avait commencé à battre monnaie à Durbuy, que messire Jehans de Chalon au nom de Henry, evêque de Siège à reclamé disant, que cela se faisait au préjudice de l'évêché. Gerars déclare, qu'il cessera de battre de la monnaie dedens les termes dudit évêché, . . .

[6]) vergl. die dem Urbar beigefügte Karte Lamprecht, D. W. i. M. III und Spruner-Menke.

[7]) Attert, Beckerich und Elter.

beschränkt. Aufser diesen Münzen von bestimmten Namen nennt das Urbar in Bitburg-Echternach und Luxemburg deniers nues; es sind jedenfalls Turnosen jüngeren Gepräges. In Bitburg sind sie ohne weiteres mit der anderen Münze — nur kleine Turnosen — gleichwertig verrechnet und gleichzeitige Urkunden sprechen auch von deniers nues petis tournois.

Im Urbar wird die Münzherrlichkeit des Grafen nirgends erwähnt. Weder Münzstätte noch Münzeinkünfte sind genannt. Möglicherweise stand zufällig der Betrieb in den gräflichen Münzen still,[8]) wahrscheinlicher aber ist die Annahme bei der ziemlich bedeutenden Anzahl erhaltener Münzen Luxemburger Gepräges,[9]) dafs die Münzgerechtigkeit an einen Münzmeister verpachtet war,[10]) womit die Sonderverwaltung des Münzherrn[11]) und die Aufzeichnung der Abgaben im Urbar aufhörte.

Im Falle der Verpachtung war das Münzgeschäft folgendermafsen geregelt.[12]) Die Prägung wurde einem Münzmeister übergeben, der durch seine Münzarbeiter in dem Münzhause zu Luxemburg eigenes und fremdes Geld nach richtigem Schrot und Korn — aussi bonnes et suffisanz de pois et de loy — zu schlagen hatte. Ein Bruchteil des Schlagschatzes wurde als Abgabe für diese Übertragung erhoben:

von 1 Mark	Goldes	geprägter Münze	—	12 grossi	Turonenses,
„ 1 „	Silber	„ „	—	2 „	„ ,
„ 1 „	schwarzer Münze		—	6 parvi	„

Die Münzkontrolle war ziemlich summarisch. Sie war zwei Münzwardeinen anvertraut, die aus den Schöffen des Münzortes gewählt wurden.[13]) Sie trugen an sich zwei Schlüssel. Der eine verschlofs die im Münzhause zur Aufbewahrung des Prägemetalls aufgestellte Truhe, der zweite öffnete eine in der Truhe befind-

---

[8]) Lamprecht, D. W. L. II. 362 Abschn. 3.

[9]) N. van Werveke, Catalogue descriptif des monnaies Luxembourgeoises conservée au musée de la Section historique. Luxembg. 1880 nr. 22—63.

[10]) loc. cit. p. 54. 18. sept. 1337. Jean l'Aveugle, roi de Bohême, relaisse à Boniface Annelier la monnaie de Luxembourg pour un termee de quatre ans.

[11]) Lamprecht, D. W. L. II. 373.

[12]) cf. N. van Werveke, Münzkatalog p. 54 ff. Verpachtungsurkunde.

[13]) Münzkatalog loc. cit. p. 55. 12. Dez. 1391.

. . . sire Nicol de Mentzdorff, sire Bartholomus de Strazen ambdeus eschevins de Luccembourg et gardez de la monoie du meme lieu . . .

cf. Lamprecht, D. W. L. II. 358.

liche Kapsel, die zur Aufbewahrung des Kontrollpfennigs diente. Als Gegenkontrolle waren Truhe wie Kapsel je durch ein zweites Schlofs gesichert, die nur durch die Schlüssel des Münzmeisters zugänglich waren.

Das Prägegeschäft ging in folgender Weise vor sich. Der Münzwardein überlieferte das Prägemetall aus der Truhe [14]) an den Münzmeister zur Ausmünzung und prüfte die ausgeprägten Stücke.[15]) Überschritten diese das erlaubte Fehlgewicht von zwei Gran pro Mark [16]) nicht, so wurden sie in Kurs gesetzt, andernfalls wanderten sie zum Umschmelzen in die Truhe zurück.[17]) Von jeder Münzsorte wurde ein Pfennig in die Kapsel gelegt, aber nur zur Kontrolle,[18]) denn wenn alle halbe Jahre zur Feststellung des Münzgefälls [19]) die Kapsel aufgeschlossen und an der Zahl der vorhandenen Denare die geprägten Summen und die aus ihnen resultierenden Prägegebühren festgestellt worden waren, erhielt der Münzmeister die darin befindlichen Zählpfennige zurück.[20])

Fünf Münzstätten kommen für Luxemburg in Betracht. Aufser Luxemburg wird urkundlich Danvillers erwähnt,[21]) in den Münzaufschriften dazu als für die vorliegende Zeit in Frage stehend: Bastogne, Diedenhofen und Merode.[22]) Wenn trotzdem die Landes-

---

[14]) cf. Münzkatalog p. 54 . . . et doit-on mettre en la dite huche les fers de la monnoye pour garder.

[15]) loc. cit. . . . et doit la garde peser et assayer les deniers, quant il seront parfait et recboit de devant les monnoyers.

[16]) loc. cit. . . . deux grains plus fort ou plus faible au marc par amendement.

[17]) loc. cit. . . . et se il auenoit, que le dit denier fussent truue trois grains faibles . . . pour ce ne doit mie demorer, que la monnaye ne soit deliuree . . . la garde doit mettre les deniers en la huche et garder, tant que li maistre aura fait ou fait faire autant de plus fort.

[18]) loc. cit. . . . et doit la garde . . . un denier de chascune manier de monnoye et mettre en la dite boiste . . . pour savoir, quans mars seront ovurez et se la monnoye sera de bon loy . . .

[19]) loc. cit. . . . et doient rendre compte le dit Boniface ou celui, qui fera la dite monnoye de six mois en six moix . . .

[20]) loc. cit. . . . encore doit la warde rendre audit Boniface ou celui, depar lui feroit les deniers, les deniers de la boiste, si tost comme assay et compte en seroit fait.

[21]) Bertholet VII, preuves justificatives XLIX. Münzkonvention zwischen Luxemburg und Bar . . . et doient estre faites les dites monnoies . . . c'est a savoir pour nous Roy de Bohême (Johann der Blinde) l'une en nostredite ville de Luxembourg et l'autre en nôtre ville de Danvillers.

münze in so geringer Anzahl ihrer Stücke auftritt, so ist doch ein Rückschlufs auf geringe Bethätigung der gräflichen Münzstätten damit noch nicht statthaft. Die Prägung mit dem gräflichen Abzeichen dauert fort, wird aber unter dem wirtschaftlichen Einflufse des grofsen Turnosen [23]) hinfort meistens auf Stücke gesetzt, die an Schrot und Korn auf ausdrückliche Instruktion dem grossus turonensis möglichst gleichzukommen hatten [24]) und trotz gräflichen Münzzeichens und gräflicher Münzautorität aus handelspolitischen Gründen rundweg grofse Turnosen genannt wurden.

Der Beweis wird geliefert, positiv durch die im Luxemburger Museum vorliegenden Münzen, welche durch ihr Gewicht sich für die Zeit vor dem ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts als Denare erweisen, von 1310 ab jedoch fast durchweg dem grossus turonensis äquivalent erscheinen und hier durch ihre erdrückende Überzahl erweisen, dafs diese Münze mit ganz besonderer Vorliebe geprägt wurde; [25])

	Gewicht der Münzen in Gramm		
	Münzkatalog	Durchschnittsgewicht nach Lamprecht D.W.L.	
		parvus turonensis	grossus turonensis
1220—1246	0.31 – 0.75 gr	0.5 gr (1220—1309)	
1246—1281	0.17 —0.72 „		
1281—1309	0.065—0.855 „		1.71—2.19 gr
1309—1346	0.960—4.19 „	. . . .	2.90—4.564 gr

[22]) Die Tabelle ist nach N. v. Werveke, Catalogue des monnaies, in Rücksicht auf Zahl und Aufschrift der Münzen zusammengestellt:

Regenten Jahre	Luxemburg	Diedenhofen	Bastogne	Danvillers	Merode
1220—1246	4	—	—	—	—
1246—1281	6	2	—	—	—
1281—1309	12	3	1	—	—
1309—1346	5	—	—	2	5

[23]) cf. Lamprecht, D. W. L. II. 435. 436.

[24]) N. v. Werveke, Münzkatalog p. 54. Am Schlufs der Verpachtungsurkunde bestimmt Johann der Blinde: que nostre entencion et volontez est, que le dit Boniface face toutes manieres de monnoyes . . . aussi bonnes en pois et en loy comme les monnoyes dou roy de France. — vergl. dazu Publ. Lux. XIII p. 48 nr. 207. R. W. P.: Otho de Kuyc declare, que pour mille livrés de terre — grosso turonensi regis Franciae pro xvj denariis computato — . . .

[25]) N. van Werveke, Catalogue des monnaies p. 3—16.

negativ dadurch, dafs trotz dieses Verfahrens nirgends, weder in den Urkunden noch in dem Urbar, sich eine Andeutung findet, dafs diese Stücke ebenso wie der Denar nach dem Lande des Münzherrn genannt wären, der grossus vielmehr stets den Namen turonensis trägt.

Zieht man zu diesen Erscheinungen in Betracht, dafs im Laufe der Zeit die eigenen Landesmünzen minderwertig ausgeprägt wurden,[26] noch weniger gewissenhaft bei der Nachprägung fremden Geldes verfahren wurde,[27] dafs selbst die Absicht, fremdes Schrot und Korn genau anzuwenden,[28] bei der summarischen Art der Münzprobe unmöglich war,[29] so bleibt nur der Schlufs, dafs Luxemburg in damaliger Zeit dem anderen Territorium gegenüber, keine Ausnahmestellung einnimmt und ebenso schwer unter dem Druck der vorhandenen Münzverwirrung zu tragen hatte.

Diese Kalamität wurde um so schwerer empfunden, je mehr der eigene Besitz von fremden Interessen durchsetzt war. Hier greift auch der erste, radikale Versuch ein, dem Übel abzuhelfen. Im Jahre 1342 schliefst Luxemburg mit Bar eine Münzkonvention ab,[30] behufs Ausprägung einer Münze von gleichem Gewicht, Feingehalt und Wert,[31] um in der Finanzverwirrung des gemeinsamen Machtbereichs in den Landen Saint-Mard und Marville Ordnung zu bringen.[32] Dieser Fortschritt kommt aber für die Zeit des Urbars noch nicht in Betracht. Um den Anfang des 14. Jahrhunderts

[26]) vergl. obenstehende Tabelle. vergl. Anm. 25. Der Denar sinkt im Mindestgewicht von 0.31 gr auf 0.065 gr in der Zeit von 1220—1309. Aufserdem geht aus den Befreiungen von Echternach, Luxemburg und Grevenmacher hervor, dafs für die Zeit von 1236—1252 der Denar im Werte sinkt, denn die Bürgerrente auf Grund desselben Rechts steigt in derselben Zeit von 12 auf 13 auf 14 Denare.

[27]) Lamprecht, D. W. L. II. 384.

[28]) vergl. Anm. 24.

[29]) N. v. Werveke, Catalogue des monnaies luxembourgeoises p. 54. Et doit la garde penre de dix mars de la monnoye, qui monnoye seroit bien mellee et mise ce que dessous dessus, . . . pour savoir . . . se la monnoye de bon pois et de bonne loy . . .; für die Gleichheit der einzelnen Stücke gegeneinander war somit keine Sicherheit geboten.

[30]) Bertholet, hist. de Luxembg. etc. VI. preuv. justif. XLIX.

[31]) loc. cit. pour le commun profit de nous et de nostre Pays de faire monnoye ensemble d'un poid, d'un alloy et d'un prix. cf. N. v. Werveke, Münzkatalog p. 15 monnaies sociales.

[32]) loc. cit. . . . leament de faire être coursable par toutes nos deux comtes et en ressort d'icelles et les devons faire panre a tous nos cens, rentes et revenues . . .

mufste man sich damit begnügen, in Diedenhofen die Münze von Metz, in Saint Mard und Marville den Pariser Denar bestehen zu lassen und in den übrigen Landesteilen auf Grund der an Handelsbedeutung und Verbreitung alle anderen überragende Münze von Tours den parvus turonensis zur offiziellen Zahlmünze zu erheben,[33]) die anderen landläufigen Münzen durch Kursbestimmungen in ein bestimmtes Verhältnis zum kleinen Turnosen [34]) zu bringen und diesen kleinen Turnosen dadurch in seinem Wertinhalt zu fixieren, dafs man den grossus von Tours zur Rechnungsmünze, zum allgemeinen Nenner erhob und ständig hinzufügte, wieviel schwarze Turnosen sein Wert umfafste.[35])

Konsequent durchgeführt ist dieses System in den Norddistrikten der Grafschaft in Durbuy, Poilvache und Terre d'Ardenne, wo der drohende Einflufs der Lütticher Mark zu einer energischen Ordnung der Geldverhältnisse nötigte; im Zentrum des Territoriums, der Propstei Luxemburg und den nächsten Nachbardistrikten Bitburg, Echternach und Arlon scheint nach den Aufzeichnungen des Urbars die Angabe in kleinen Turnosen genügt zu haben.

Durch Einführung des grossus als Nenner wurde zweierlei erreicht: Erstlich eine genaue Fixierung der bestehenden Werte in Abgabe und Anweisung; denn wenn auch der Denar von Tours im Preise sank, so ermöglichte doch immer die Beifügung des grossen Turnosen als Rechnungsmünze die richtige, dem Werte des Objektes entsprechende Summe bis auf eine kleine Abrundung herauszurechnen.[36]) Wichtiger ist das zweite Ergebnis; alle im Lande kursierenden Münzen lassen sich auf diesen gemeinschaftlichen Nenner bringen und so untereinander vergleichen. Auf Grund der im Urbar verstreuten Andeutungen läfst sich folgende Wertvergleichung der Münzen [37]) aufstellen:

---

[33]) D. W. L. III. 398 $_{11}$. . . . chascune vailhant 2 gros tournois, montent à tournois de paiement 53 lb. 6 s. 8 d.

cf. loc. cit. 398 $_{23}$.

[34]) U. Arlon loc. cit. 354 $_{20}$. luccemburgis 4 lb. 8 s. valent tomois 6 lb. 12 s., Terre d'Ardenne 373 $_{22ff.}$: 7 mars ligois valent 10 lb. 10 s. tomois. Arlon 359 $_{24}$.: somme brisiés Trevercins, parisis et autres monoes a tornois petis etc. etc.

[35]) U. Durbuy loc. cit. 398 $_{24}$. Primiers à madamme de Luccembourg, qu'elle suet todis avoir, fors que en l'an 1314. 100 lb. de petit tornois le gros pour 14 d. valent à paiement, com conte en la terre de Durbuy le gros pour 16 d., 114 lb. 5 s. 9 d.

[36]) loc. cit. 389 $_{28}$. vergl. Anm. 4. Die Differenz, die infolge der Abrundung sich ergibt, beträgt zu gunsten der letzten Summe 6 d.

grossus Turon.	= denare					
	Tours	Paris	Luxemburg	Lüttich	Trier	Metz
a.	16	11	$10\frac{2}{3}$	$10\frac{2}{3}$	16	16
1 = b.	14	$10\frac{1}{2}$	$9\frac{1}{3}$	$9\frac{1}{3}$	14	14
c.	8	6	$5\frac{1}{3}$	$5\frac{1}{3}$	8	8

Das Hauptverhältnis, zu dem alle andern Relationen in Beziehung gebracht werden müssen, ist das Verhältnis zwischen grossus und dem kleinen Turnosen.

Die Normalrelation ist 1 grossus = 14 kleinen Turnosen, wenigstens für die Zeit von 1300—1310, wie sich aus einer Anweisung an einen gewissen Hostelet ergibt, die noch zu Lebzeiten Heinrichs VII. erfolgte, [38]) und aus der Wertrelation des Pariser Denars ($10\frac{1}{2}$ = 1 gr. Tur.), die den Kurs des grossus auf 14 schwarze Denare voraussetzt.[39]) Der Kurs von 8 Denaren kommt nicht mehr in Betracht. Er findet sich nur in Durbuy, ist aber bei der Gesamtsummierung auf das nach 1310 eintretende Verhältnis (1 grossus = 16 kl. Turn.) umgerechnet. [40])

Dagegen beginnt um diese Zeit die Entwertung der kleinen Turnosen zuzunehmen und zwar mit dem Jahre 1314 in Durbuy, wo die neue Wechselbeziehung 1 grossus = 16 kleinen Turnosen vor dem früheren Verhältnis 1 grossus = 14 kleinen Turnosen den Vorrang gewinnt[41]) und 1315 in der Terre d'Ardenne fast vollstän-

[37]) Anm. zur Tabelle. Die unterstrichenen Ziffern basieren auf direkten Hinweisen im Ub., die andern Zahlen sind erschlossen. Die Belegstellen folgen weiter unten bei der Angabe der Wertverhältnisse d. Münzen. cf. S. 19.

[38]) U. 399_{5}. A Hostelet l'uissier jadit a monsignour l'empereur, qu'il at sa vie, par letres monsignour 25 lb., le gros pour 14 d., valent 28 lb. 11 s. 5 d.

[39]) loc. cit. 403_{21}. terre de Poilvache 1309. 1 porc de 20 s. parisis contant 1 gros pour 10 d. et 1 maille. cf. 403_{23}. 402_{2} Das Verhältnis des grossus zum kl. Turnosen = 1 : 14. cf. 403_{20} etc.

[40]) loc. cit. 393_{35}. En la mairie de la francize de Durbuy, dou conte del noel et est tout le grois par 8 deniers . . .
398_{23}. somme par toutes revenues de la terre de Durbuy en deniers . . . le gros pour 16 d. cf. 397_{28}.

[41]) cf. Anm. 35.
le gros pour 14 d. 399_{9}. 399_{10}.
le gros pour 16 d. 398_{24}. 399_{23}.

U. 398_{23}. 100 lb. de petit tournois le gros pour 14 d., sonst contant pour 16 d. cf. 376_{8}. 385_{22} etc.

dig durchgeführt ist.[42]) Das Verhältnis der übrigen Münzen basiert auf den Angaben des Urbars:

1. Der Luxemb. Denar verhält sich zum kl. Turnosen = 2 : 3 [43])
2. Der Lütticher Denar „ „ „ „ „ = 2 : 3 [44])
3. Der Pariser Denar „ „ „ „ „ = 3 : 4 [45])
4. Der Metzer Denar ist dem kleinen Turnosen gleichwertig.[46])
5. Der Trierer Denar „ „ „ „ „ [47])

Auf Grund dieser Ergebnisse und unter Berücksichtigung der Einteilung der Münze von Tours, welche der alten karolingischen Münzskala folgt, 1 libra à 20 solidi à 12 denarii à 2 oboli (maille) [à 2 copeit],[48]) lässt sich ein einigermafsen sicheres Resultat der Geldbezüge gewinnen.

---

[42]) U. 373 $_{22}$. Nur in La Roche — valent tournois contant pour 14 d., sonst stets contant pour 16 d. cf. 376 $_{5}$. 385 $_{22}$ etc.

[43]) Luccemburgis 10 s. 6 d. valent tornois petis 15 s. 9 d.
cf. U. 354 $_{29}$. luccemb. 4 lb. 8 s. valent tornois 6 lb. 12 s.

[44]) U. 373 $_{22}$. 7 mars valent tournois contant pour 14 deniers 10 lb. 10 s. cf. 388 $_{7}$.

[45]) cf. Anm. 39.

[46]) Nach einer gleichzeitigen Urkunde.

[47]) U. 351 $_{7}$. Arlon. Trierer Pfund stehen neben Turnosen und sind ohne weiteres als gleichartige summiert.

[48]) U. 394 $_{1}$. Anm.

III.

Mafs und Gewicht.

Zwei Systeme von Hohlmafsen treten im Urbar hervor, der Muid in dem unter französischem Einflufs stehenden Distrikte der Verwaltung, der Malter für die Zentralstelle und die sie umschliefsenden deutschen Gebiete. Die Verteilung dieser Mafsarten giebt folgendes Schema:

Distrikte	Hauptmafs	Teilmafs	Hauptmafs	Teilmafse			Sonstige Mafse
Luxemburg	Malter	bichet					
		sester					
Arlon							
a) villes libres	Malter	bichet	[Muid	bichet umgerech. auf Malter]			
b) villes batisses			Muid	bichet			
Bitburg	Malter	sester					
Echternach	Malter						
Diedenhofen	Malter	sester					
Marville[1])			Muid	reis	franchard	quarteron	
			Muid	bichet			
				quart	franchart		
Saint Mard			Muid		franchart		
Terre d'Ardenne			Muid	sester		quarteron	
			Muid	dossier			
Reuland			Muid	sester			
Durbuy			Muid	sester			copes
Poilvache			Muid	reis			melle
				quart			

[1]) Die Unterordnung von Hauptmafs und Teilmafs ist nach den Mafszusammenstellungen des Urbars.

Von diesen Mafsen lassen sich quarteron, dossier, quart und melle nicht näher bestimmen; Umrechnungen auf andere Mafse sind zwar an verschiedenen Stellen vorhanden gewesen, leider aber nicht mehr zu entziffern.[2])

Nur Malter und Muid mit ihren Teilmafsen bichet, sester, reis, franchard und copes lassen sich einigermafsen genau feststellen. Ein für den ganzen Bereich der Grafschaft zutreffendes absolut genaues Resultat kann aber auch hier nicht erzielt werden, weil mit wenigen Ausnahmen das Gemäfs rein lokaler Natur ist[3]) und die Bestrebungen der Verwaltung, den gräflichen Stalen zu ihrem Recht zu verhelfen, nur dort Erfolge erzielen, wo die Grundherrlichkeit sich noch in ihrer vollen Ursprünglichkeit äufsert.

Aus späteren Urkunden läfst sich die Lücke nur spärlich ausfüllen. So hat nach dem Coutume de Dampvillers der Meier mit seinen Schöffen jährlich die grundherrlichen Mühlen zu revidieren und ihre Mafse zu prüfen;[4]) damit ist aber auch der Bereich des grundherrschaftlichen Gemäfses umgrenzt; im übrigen herrscht um 1300 derselbe Gebrauch vor, der noch ein Jahrhundert später in den Coutumes zu Tage tritt: das Gemäfs richtet sich selon l'usance du lieu.[5]) Nach dem Coutume d'Arlon hat dort der Zender alle massen hinder inne, nemlich eyn staele und sester von kornmass ..., wonach sich alle Mafse in Arlon zu richten haben.[6])

Die Angaben des Urbars bestätigen diesen Zustand vollauf. Das grundherrliche Mafs (mesure dou chasteal, dou grennier, grant muy) ist mafsgebend an der Zentralstelle des Einzeldistrikts, in den grundherrlichen Mühlen[7]) und für die Vogteiabgaben.[8]) Die Ortsmafse sind hin und wieder zu den Mafsen des Getreidespeichers der Zentralstelle in Beziehung gesetzt,[9]) im übrigen aber völlig unabhängig und von einander allerdings nur wenig verschieden.[10]) Die im Laufe des 13. Jahrhunderts nach dem Vorbilde der loi de Beaumont an eine Reihe

---

[2]) cf. Ub. 403 $_{29 \cdot 32}$.
[3]) cf. U. 368 $_{9 \cdot 26 \cdot 31}$.
[4]) Coutumes de Luxembourg I. 269.
[5]) loc. cit. I. 268.
[6]) loc. cit. I. 194.
[7]) U. 346 $_{3}$. pour le molin soile à la mesure dou chasteal 347 $_{2}$. 401 $_{34}$. 402 $_{2}$.
[8]) U. 402 $_{11}$. pour voerie avoine 5 muis, qui font a muy dou grenier 7 muis.
[9]) U. 402 $_{5}$. pour les corveies en la dite mairie avoine a muy dou grenier.
[10]) U. 404 $_{29 \cdot 32}$. 368 $_{21}$. mesure du leu. — qui valt mies que li mesure de Mes. cf. Lamprecht, D. W. L. II. 485.

von Ortschaften erteilten Befreiungen änderten dieses Verhältnis insofern, als diese befreiten Ortschaften, aber nur für die im Genufs dieser Befreiung stehenden Bürger, sich dem Gemäfs von Beaumont anschlossen.[11] Alle anderen Personen hatten ihre Naturalabgaben in den alten Mafsen zu leisten, die entweder von alters her in ihrem Orte üblich waren, oder in diese von dem nächsten, wirtschaftlich bedeutenderen Orte übernommen wurden.[12] Darum zahlen in Rupt-sur-Othain die Eigenleute des Grafen mit dem Mafse von Virton, die befreiten Bürger hingegen zinsen nach dem Gemäfs von Beaumont.[13]

Indes machen sich die Vorteile der Mafsvereinigung, wie sie den Befreiungen nach erfolgte, obwohl der erste Anfang eines einheitlichen Mafsgebrauchs, für die Finanzwirtschaft der ersten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts wenig bemerkbar. Die Zahl der Einzelbezirke, die sich eines gleichartigen Gemäfses erfreute, verschwindet gegenüber der Masse, die nach dem herkömmlichen Hohlmafs ihre Leistungen bemafsen. So herrscht das

Mafs von Beaumont nur in folgenden Distrikten.

a) Probstei Marville: Saint-Lorent, Villers-le-Rond Petit-Failly, Saint-Pierrevillers et Remenoncourt.

b) Probstei Saint-Mard: Flacigny, Jametz, Han-devant-Marville, Montigny, Fresnoy la Montagne.

Das Mafs von Virton:

a) Probstei Marville: Thonne-les-prés, Vezin.

b) Probstei Saint Mard: Saint Mard, Torgny, Colmy, Ville-Cloye.

Das Mafs von Luxemburg:

Probstei Luxemburg: Luxemburg, Steinsel.

Das Mafs von Saint-Hubert (resp. Lompré):

Probstei Poilvache: Avenne.

Das Mafs von Verdun:

Probstei Marville: Fillieres.

Diesen neunzehn Ortschaften stehen hundertunddreiundzwanzig

---

[11]) Jeantin, Chroniques II. 600. Befreiung von Avioth nach der loi de Beaumont. 1223. — debent (scl. burgenses) autem habere mensuram vini et bladi ad mensuras firmitatis.

[12]) U. 361 $_{11}$. de la voerie de Buevanges avoine 8 maldres parmi la mesure de Buevange.

[13]) cf. U. 367 $_{8-11}$.

Einzeldistrikte gegenüber, die nach dem Urbar zu urteilen, rein eigenes Maſs besitzen; demzufolge wurde die Umrechnung auf die Maſse des gräflichen Grundherrn, soweit sie zur Kontrolle nötig war, einen einzigen Fall ausgenommen, wo die Übertragung bereits in der Anlage [14]) des Gefälles erfolgt, jedenfalls erst an den Distriktszentralstellen ausgeführt.

Hierzu ist in Betracht zu ziehen, daſs sowohl Muid wie Malter von verschiedenem Gehalt waren, je nachdem es sich um glatte oder rauhe Frucht handelte.[15]) Das Maſs für die Rauhfrucht wurde gehäuft, für die glatte Frucht gestrichen.[16]) Die Eigenleute zu Rupt-sur-Othain werden ausdrücklich gewiesen, das Hafermaſs gehäuft [17]) an den Kornspeicher von Marville abzuliefern. Grundherrschaftlichen Bestrebungen, im Anschluſs an das gehäufte Maſs den Maſsbegriff allmählich zu steigern, [18]) wurde indes dadurch begegnet, daſs das Gemäſs des Kornspeichers zu dem ortsüblichen Maſs in Beziehung gesetzt, weiteren widerrechtlichen Maſssteigerungen des Grundherrn entgegentrat.[19]) Bei dieser Relation stellt sich der Gehalt des amtlichen Maſses der Zentralstelle bei weitem geringer an Inhalt dar als das durch allmähliche Vergrösserung gesteigerte Vogteimaſs. So waren 5 Muid in der Vogtei zu Schaltin in ihrem Gehalt gleich 7 Muid auf dem Kornspeicher von Poilvache.[20])

Da jedoch das Bedürfnis der Umrechnung nach dem Urbar nur selten sich geltend macht, auſserdem die Maſse der einzelnen Ortschaften nur geringe Schwankungen gegen einander aufweisen, so ist immerhin für den Zweck einer Übersicht der Gesamteinnahme der Schluſs erlaubt, daſs die Maſse fast durchweg sich in den Schwankungen gegenseitig wenigstens soweit ausglichen, daſs die gräfliche Finanzverwaltung in einer einfachen Zusammenrechnung sich nicht benachteiligt hielt. Unter diesem Gesichtspunkt hat die Gesamtsummierung der Naturalabgaben nur mit dem überall deutlich unterschiedenen Verhältnis von Malter zu Muid zu rechnen, und

[14]) U. 402 $_{11}$.

[15]) Lamprecht D. W. L. II. 487.

[16]) Coutumes de Luxembourg I. 420 ... le bled mesuré à la rade et l'avoine au comble.

[17]) U. 367 $_{9}$. Pour le salvement les hommes ... demorans à Rud par an 2 muys d'avoine à comble à la mesure de Vertons et les doient livereir on grenier à Marville.

[18]) cf. Anm. 15.

[19]) loc. cit. II. 488. vergl. Anm. 7 u. 9 S. 21.

[20]) U. 402 $_{11}$. pour voerie 5 muis qui font a muy dou grenier 7 muis.

zwar sind die Angaben nach Malter, obwohl derselbe das Mafs der Landeszentralstelle [21]) ist, auf den Muid umzurechnen. Der Muid beherrscht den gröfsten Teil des Verwaltungsbereichs, darum kann das Endergebnis, auf Muid umgerechnet, für gröfsere Genauigkeit bürgen.[22]) Zur Zeit der Abfassung des Urbars herrschen folgende Mafsverhältnisse:

1. Gestrichenes Mafs:

1 Muid	= 8 sester [23])	1 Malter	= 14 sester [26])
	= 6 bichet [24])		= 16 bichet [27])
	= 4 reis [25])		
	= 12 franchard [28])		

2. Gehäuftes Mafs:

1 Muid = 8 sester [29]) = 6 biches [30]) = $4\frac{4}{7}$ copes [31])

---

[21]) U. 346 $_{5}$. pour le molin monsignour froment 5 maldres, soile à la mesure dou chastel 16 maldres.

345. Anm. 2. quicumque burgensium . . . vendere voluerit annonam infra Lucenburg vel leucam bannalem, eum vendet ad mensuram comitis vel comitisse . . .

[22]) Die übrigen Mafse sind auch stellenweise auf den Muid umgerechnet.

[23]) U. 384 $_{3-5}$. soile 15 muis 6 stirs (Terre d'Ardenne)
„ 22 „ 3 „
37 „ 9 „ = Somme 38 muis 1 stir.

[24]) U. 369 $_{10}$. 6 bichés pour le muys (Marville) cf. 369 $_{13}$.

[25]) U. 404 $_{30}$. soile à la mesure Saint Hubert 4 muis, qui valent a la mesure de Lompreit soile 6 muis.

404 $_{3}$. li terrages à la mesure Saint Hubert 20 muis, qui font à la mesure de Lompreit 20 muis 40 reys, also 4 muis : 6 muis = 20 muis : 20 muis 40 reys.

[26]) loc. cit. 360 $_{1-10}$. 14 maldres + 21 sestiers = 15 maldres + 7 sestirs. Das Resultat ist nicht unbedingt zuverlässig, da es auf den abschliefsenden Summierungen basiert, aber in dem vorliegenden Falle wahrscheinlich, da die Summierung nur wenig Summenden umfafst. vergl. S. 8 Anm. 44.

[27]) U. 347 $_{4}$. 10 Malter + 12 bichet tritici
10 „ + 12 „ siliginis
20 „ + 24 „ = 40 Maldres — $18\frac{1}{2}$ Maldres.

[28]) Publ. Lucc. XV. p. 134 nr. 452 R. W. P. . . . pour trois moics (muids) de froment a la mésure de Biaulmont le moi (muid) par douze fraichars.

[29]) loc. cit. 385 $_{5-9}$. avoine 15 muys 6 stirs
2 „ 2 „
$4\frac{1}{2}$ „ — „
$21\frac{1}{2}$ „ + 8 „ = 22 muys et demy.

[30]) loc. cit. 367 $_{20}$. li molin par an 50 avoine muys et 1 franchard, 6 biches pour le muy.

Hauptrelationen:

1. $1\frac{2}{5}$ Muid gestrichenes Mafs = 1 Muid gehäuftes Mafs[32])
2. 1 Muid = $1\frac{3}{5}$ Malter.[33])

Mit diesen Trockenmafsen werden sämtliche Getreidearten gemessen, Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, Spelt, Meng- und Mühlkorn, gleichfalls die Hülsenfrüchte, die Erbsen. Auch Salz wird nach bichet oder sester gezinst und versteuert.

Hohlmafse für Flüssigkeiten kommen nur für die Weingefälle in Betracht.[34]) Die Brauereien zahlen ihre Abgaben in Geld und Naturalien.[35]) Als Weinmafse treten die Ohm, Muid und Sester auf; die Ohm wird in dem Abschnitt Luxemburg genannt bei der Anführung des Ohmrechts,[36]) der Muid und Sester unter den Ausgaben der Burgverwaltung von Diedenhofen,[37]) der Sester aufserdem als Weihnachtszins des Meiers von Aye.[38]) Da das Mafs von Trier in Luxemburg im Gebrauch ist,[39]) so ergibt sich für die Mafswerte folgende Skala:

1 Ohm zu 5 Muid zu 6 Sester. Hin und wieder galt die 1 Ohm auch nur 26 Sester. Im Urbar treten Lokalmafse ebensowenig hervor wie das System des Transportfasses.[40])

Transportmittel sind nur als Mafsbestimmung für Heu- und Holzleistungen genannt, es ist das Fuder (charrée, charroie de foinc, de fuers,[41]) de legne[42])), als dessen Teile in einem Falle das halbe Fuder, die demy-charoie,[43]) an einer anderen Stelle der demy-quartier bezeichnet werden.[44])

---

[31]) loc. cit. 392$_{25}$. avoine 8 copes valent avoine 3 stirs et demy.

[32]) U. 402$_{12}$. avoine 5 muys, qui font à muy dou grenier 7 muis.

[33]) loc. cit. 351$_{8}$. li nues molins par an froment 20 maldres, qui font 12 muids et demy; soile 20 maldres, qui font 12 muys et demi.

[34]) Lamprecht, D. W. L. II. 500.

[35]) U. 377$_{6}$.

[36]) U. 346$_{6}$ u. Anm. 2. pour l'aisme dou vin à la chandelour 8 lb. Anm. 2. le droit de l'aime de Luccembourch, dont on assohauwe le tonnels, combien qu'ils tienent.

[37]) loc. cit. 364$_{26}$. Somme des vins 6 muys 6 sestiers.

[38]) loc. cit. 376$_{32}$. item doit li mares à noël 1 stir de vin.

[39]) Lamprecht, D. W. L. II. 501.
Publ. Lux. XVIII, nr. 6 p. 5. R. W. P.

[40]) cf. Anm. 34.

[41]) U. 375$_{14}$. 376$_{34}$. 347$_{27}$. 365$_{6}$.

[42]) U. 376$_{37}$.

[43]) loc. cit. 365$_{20}$.

[44]) loc. cit. 369$_{23\ 24}$.

Nach Gewicht sind die Zinse an Lein, Hanf, Wachs und Pfeffer[45]) bemessen; nur an zwei Stellen finden sich Ausnahmen. Die Lein- und Hanfzinse von Chaumont werden in Ballen geliefert, „cerons“ gleich dem Inhalt einer Rindshaut.[46]) Bei kleineren Quantitäten wird in Strähnen gezinst, deren 15, eine Mandel, ein Pfund aufwogen.[47]) Zwei Pfundgewichte sind in Gebrauch, das grofse Pfund[48]) und die livre à clat.[47]) Hinter clat verbirgt sich der Name „Kleckwo“, die noch heute in Luxemburg landesübliche Bezeichnung für die Römerwage. Das grofse Pfund erinnert an das Handelsgewicht von Köln,[49]) die livre à clat an das Markgewicht, wenigstens deckt sich ihr gegenseitiges Verhältnis 1 grofses Pfund = $2^1/_2$ Pfund der Schnellwage[50]) ungefähr genau mit der Relation zwischen Kölner Pfund und Markgewicht.[51])

Den Abschlufs dieser Betrachtungen mag ein kurzer Überblick über die im Urbar gebräuchlichen Flächenmafse bilden, die stellenweise aufbewahrt sind, wo die Schöffen bei der Aufzeichnung gräflichen Sonderbesitzes Mafsangaben machen. Am häufigsten mifst man nach „Pflügen“, charuwes, deren lebendes Inventar aus wenigstens zwei Zugtieren bestand;[52]) aus ähnlichen Gesichtspunkten werden die Wiesen nach Mahden gezählt (faucies) und von einer Mahd vorausgesetzt, dafs sie jährlich $2^2/_3$ Fuder Heu als Ertrag liefert.[53]) Als Landmafse sind ferner im Gebrauch der Morgen (= jour)[54]) und namentlich in französischen Distrikten bonier[55]) und Arpent.[56]) Mit dem allmählich wachsenden Einflufs der Geld-

45) loc. cit. 347 $_{7}$. $_{11}$. 349 $_{1-2}$. 351 $_{11}$. 357 $_{20}$. 376 $_{37}$.

46) loc. cit. 381 $_{8}$. item 20 cerons de lin de rente et de chanwe.

cf. Godefroy, dict: ceron = suron, ungegerbte Rindshaut, ein in eine frische Rindshaut eingenähter Ballen.

47) loc. cit. 376 $_{31}$. lin, une quinsine qui vat 1 livre à clat.

48) loc. cit. 395 $_{21}$.

49) Lamprecht, D. W. L. II. 508.

50) U. 394 $_{23-25}$. . . . et valent en l'an quatorzime lesdites brassines cire 8 livres grosses, qui valent 18 livres à clan.

51) cf. Anm. 49.

52) U. 389 $_{24}$ etc.

cf. Publ. Lux. XIV. 71 Anm. 1. . . . on entend par charrue la quantité de terre, que chaque charrue peut labourer.

53) 367 $_{21}$. item y at messires 3 faucies de preit et lievent bien 8 charries de foinc et demi jour de terre.

54) loc. cit. 366 $_{4}$.

55) loc. cit. 387 $_{24-25}$.

56) loc. cit. 367 $_{26}$.

wirtschaft bricht in Belehnungsfragen ein neues System durch, in den Urkunden deutlich erkennbar, im Urbar nur flüchtig angedeutet, die Grundstücke nach dem in Geld umgerechneten Ertrag zu bemessen. Yolande de Reulant, lautet ein gleichzeitiges Regest „devait recevoir de son mari 50 librées de terre en teil maniere, que li terre, qui gist ein Liegoisse menoie seroit prinse à Liegois, qui giet à Trieves, seroit conteie à Trevericens.“[57]) Im Urbar werden als Landmafse livrée[58]) und soldée[59]) genannt. Diese Werte sind insofern fixiert, als nach den Urkunden der Grundertrag ständig auf 10 % des Kaufwertes angenommen wird.[60])

Wenn nun auch nach diesen Auseinandersetzungen das Schlufsresultat in der Summierung der Naturalabgaben sich mit dem thatsächlichen Ergebnis nach heutigen statistischen Ansprüchen nicht arithmetisch genau decken wird, so darf doch auf Grund dieser Summierung ein Schlufs auf das finanzielle Ergebnis der Grafschaftsverwaltung schon aus dem Grunde gezogen werden, weil diese Gefälle durch die Formel „monte et descend, monte et abaisse, monte et avale“ überall als durchschnittliche bezeichnet sind und die Zentralstelle noch weniger genau berechnen konnte als wir; ihre statistische Technik stand eben noch in den Kinderschuhen.

[57]) Publ. Lux. XV. R. W. P. no. 554.

[58]) U. 393 $_{32}$. Publ. Lux. XVIII. R. W. P. no. 184.

[59]) U. 387 $_{19}$.

[60]) Godefrois dict. V. 7. livrée = étendue de terre, capable de rapporter au propriétaire une rente d'une livre. Eine livrée de terre hat in der Regel den Kaufwert von 10 livres.

IV.

Der Verwaltungsorganismus.

a) Die Unterbezirke [Zinsgenossenschaften].

Das Jahr 1232 war rechtlich für die Ausbildung der Territorien entscheidend. Was längst unter dem zwiefachen Druck der politischen Verhältnisse wie der wirtschaftlichen Bedingungen eine Thatsache geworden, fand in dem von Friedrich II. bestätigten Statutum in favorem principum die rechtliche Grundlage: die abgeschlossene Landeshoheit der Territorialfürsten. Damit war für diese die weitere Politik vorgezeichnet: ihren Machtbereich nach aussen hin durch bestimmte Grenzen abzuschliefsen und innerhalb der neuen Schranken ihre Territorialhoheit durchzubilden.

In der Grafschaft Luxemburg, wo deutsches Wirtschaftsleben und Frankreichs wirtschaftliche Einflüsse ineinander verliefen, war diese Aufgabe um so mehr erschwert, als der landesherrliche Einflufs nur in den Kernteilen, den Probsteien Luxemburg, Arlon und allenfalls der Terre d'Ardenne freien Spielraum hatte. Sonst war nur das Westgebiet gegen Frankreich scharf abgegrenzt, die übrigen Lande verloren sich in versprengten Enklaven tief hinein in die Nachbarterritorien.

Verträge mit den Grenzfürsten halfen vor der Hand diesem Übel ab.[1] Mit gesteigerter Anstrengung nahm das Grafenhaus das

[1]) Publ. Lux. XV. p. 69 n. 95. R. W. P. Vertrag mit Lothringen 1258.
XV. p. 89 n. 211. R. W. P. Vertrag mit Bar cf. U. Marville.
U. 363 $_{65}$. Terville, Elingen, Rochonville.

nächstliegende Ziel ins Auge, das durch eine Fülle geistlichen Besitzes [2]) und selbständiger Grundherrschaften durchsetzte gräfliche Gebiet zu konsolidieren, zumal die Stifte und Klöster in dieser Zeit alles daransetzten, ihren verstreuten Besitz abzurunden.

Vor allem bestand der Graf fest auf seinen Rechten als Landesherr gegenüber fremdem Einspruch durch besondere Betonung „des hohen Geleits". [3]) Sodann überwachte er die Abrundungsbestrebungen der geistlichen Grundherrschaften und machte Grunderwerbungen von seiner Zustimmung und Gnade abhängig. [4]) Mit Hoheitsrechten ausgestattete Grundherren verzichten auf diese [5]) die Hohe Gerichtsbarkeit und den Heerbann und treten durch Annahme von Lehen in ein bestimmtes Dienstverhältnis [6]) gewöhnlich als homme lige, und diese Lehen werden kaum mehr in Grund und Boden verliehen, sondern in Überweisung von Gefällen und sogar in Geld, [7]) häufig mit der Bedingung, dieses Geld durch Grunderwerb innerhalb des gräflichen Gebietes festzulegen. [8]) Das gründlichste Mittel war, zurückgefallene Lehngüter nicht wieder auszugeben [9]) und aufserdem durch Umtausch [10]) und Ankauf [11]) den Grundbesitz zu mehren.

---

[2]) Publ. Lux. XIV. R. W. P. p. 68. Klöster in Luxemburg.

[3]) loc. cit. XVI. Publ. n. 76 p. 67. Zwist mit dem Bischof von Lüttich.

[4]) loc. cit. XV. p. 153. n. 559 R. W. P.

cf. Bertholet IV. 445. Henri de Luxembourg constate, que Gerard de Houffalize, bourgeois de Bastogne a cédé au Trinitaires du même lieu l'hôpital y fondé pour le soulagement des pauvres. Henri comte de Luxembourg et Gerard son frère aprouvent cette cession: „tali tamen conditione, quod prefati fratres in hospitali habitantes et habitaturi in comitatu nostro nihil poterunt hereditatis acquerere, nisi prius super hoc assensum requisiverint et favorem."

[5]) Bertholet V. 177. Preuves justificatives LX.

[6]) Publ. Lux. XIV. p. 110 n. 181.

U. 398 $_{35}$. A Hanri le castelain pour son hommaige et pour descainge de la haulteur et de ce qu'il avoit à Bomale et à Grimbermont . . . 12 lb.

[7]) N. v. Werveke, Privatsammlung 26. Juli 1299. Richard de Daun devient vassal de Henry VII pour 130 lb. trev. den.

14. Aug. 1300. Jean de Montigny devient vassal de Henry VII pour 100 livres de petis tournois à payement de France.

[8]) Publ. Lux. XVIII. p. 72 n. 331. 1320. Frederic de Hoenberch promet à Jean de Bohême et conte de Luxembourg, dont il est devenu vassal pour 300 livres, d'acquérir des biens dans le comté de Luxembourg, pour un revenu de 30 livres, qu'il relevèra de lui en fief.

cf. Publ. Lux. XVIII. p. 44 n. 184. 1343.

[9]) loc. cit. XVI. p. 57 n. 27.

[10]) loc. cit. XV. p. 94 n. 242.

XVII. p. 36 n. 18, p. 49 n. 72, p. 106 n. 356.

Diese Territorialpolitik wurde nur dadurch ermöglicht, dafs die durch sie hervorgerufenen Geldbedürfnisse durch die im Laufe der Zeit vollzogene Umgestaltung der Hauptfinanzquelle, des Grundeigentums, Befriedigung fanden. Die alte, einheitlich grundherrliche Wirtschaft ist mit dem Anfang des 14. Jahrhunderts zu einer langen Reihe von Einzelwirtschaften verschiedenster Art entwickelt, die von direkter, durch Beamte ausgeübte Bewirtschaftung rein grundherrschaftlichen Domanialbesitzes bis zum selbständig verwalteten Eigenbesitz eines nur Schutzgeld zahlenden Unterthans herabführt. Sie ruht jetzt auf einer Bevölkerung, die nach mannigfaltigen Rechten und Pflichten gegliedert von der niedersten Stufe des auf „des Herren Gnade" angewiesenen Leibeigenen zu dem auf seine Freiheit pochenden Bürger hindrängt. Sie hat aufserdem mit den Eigentümlichkeiten zweier Nationen zu rechnen, die das Land in deutsche und welsche Quartiere teilen und von der Verwaltung verlangen „ein Jeglichen in seiner sprachen, theutsch oder welsche, schriftlichen oder mundtlichen sonder eincherley lang Procesz noch mangfeltig geschrifften zu verhoren."[12])

In der Flut dieser wirtschaftlichen Erscheinungen treten deutlich erkennbar zwei Zentripetalkräfte hervor, einander erzeugend, ineinander rückwirkend. Die emporstrebende Geldwirtschaft und die zielbewufste Territorialpolitik.

Die Darstellung der Abstufungen des Grundbesitzes und der zinsenden Bevölkerung nach ihrer Entstehung fällt nicht in den Rahmen dieser Untersuchung. Die Schilderung der zu Beginn des 14. Jahrhunderts vorliegenden Zustände gestattet auch nur eine Skizzierung ihrer Hauptzüge. Die Andeutungen des Urbars sind zu gering an Zahl, die Weistümer, in späteren Jahrhunderten aufgezeichnet, nur dort nutzbar zu machen, wo ihre Angaben die spärlichen Hinweise des Urbars mit Bestimmtheit erläutern. Die Urkunden sind für die vorliegende Zeit gleichfalls wenig ergiebig.

Die Darstellung hat von der Untersuchung der Unterdistrikte auszugehen, die das Urbar teils mit den Namen Mairie, ville, ban, court oder terre bezeichnet, in den meisten Fällen ohne

---

[11]) loc. cit. XVII. p. 36 n. 18. p. 49 n. 72. Beatrix, comtesse de Luxembourg et de la Roche et Henri, son fils . . . font savoir, qu'ils ont acquis du chapitre de S. Jean à Liège un bois sous la Roche entour Saumerey etc. . . . pour 170 marcs liègois à trois petis tournois.

cf. Anm. 1 S. 28.

[12]) Coutumes de Lux. I. 104.

besonderen Titel durch die Zusammenstellung der Zinsorte als zusammengehörige, für sich abgeschlossene zinsende Bezirke hinstellt. Die Vergleichung dieser Zinsgemeinschaften für den ganzen Grafschaftsbereich ist schon dadurch erschwert, dafs durch die an der Zentralstelle verschiedener Oberdistrikte oder Probsteien, wie in Durbuy und Thionville vorgenommene Umarbeitung [13]) der von den Unterdistrikten eingelaufenen Zinsberichte und die Umschreibung der Gefälle in besonderen Rubriken je nach Geld- und Naturalabgaben, die Feststellung der einzelnen Zinsgemeinschaften nahezu verhindert wird. Ferner stört das verschiedenartige Verfahren, das den Überweisungen auf einzelne Gefälle gegenüber befolgt wird, das Gesamturteil. [14]) Diese Überweisungen sind gewöhnlich nicht in das Urbar aufgenommen und lassen darum für die ins Einzelne gehende Beobachtung eine empfindliche Lücke. Vollends verhindert die Ablösung der Lasten in Geld ein tieferes Vordringen zu dem Ursprung der einzelnen Einkünfte.

Die amtlichen Benennungen verteilen sich über den Bereich der Grafschaft in folgender Weise [15]):

Amtlicher Titel	Mairie	ville	v. libre	v. batisse	ban	terre	cour	vacat	Summa
1. Luxemburg	4	[20][15a])	—	—	—	—	3	7	14
2. Arlon	—	—	18	13	—	1	—	—	32
3. Bitburg / Echternach	—	—	—	—	—	[2†]	—	—	2
4. Diedenhofen	—	—	—	—	—	—	—	13	13
5. Marville	—	—	—	—	1	—	—	19	20
6. Saint Mard	—	—	—	—	—	—	—	13	13
7. Terre d'Ardenne	[21†]	—	—	—	—	—	4	1+21	26
8. Reuland	—	1	—	—	—	—	5	—	6
9. Durbuy	2	—	—	—	—	—	5	—	7
10. Poilvache	4	—	—	—	1	—	—	13	19
Summe	10[+21†]	1	18	13	2	1[+2†]	13	57+21	141

[13]) cf. Abschnitt I. S. 6 Anm. 26.

[14]) cf. S. 8.

[15]) Die Titel sind nach den, den Namen der Zinsgenossenschaft vorangesetzten Bezeichnungen zusammengestellt. Die mit einem † markierten umklammerten Ziffern bedeuten diejenigen Bezirke, bei denen der Titel nicht vor dem Namen der Zinsgenossenschaft steht, sondern unmittelbar hinter dem Namen attributiv im Texte folgt.

[15a]) Vor dem U. Luxemburg, U. 344 $_{33-37}$. steht eine Zusammenstellung von 15 Zinsgenossenschaften der Propstei Luxemburg, worin diese als villes bezeichnet sind. Da diese Namen sich mit den im Texte des Urbars genannten Zinsgenossen-

Die Zusammenstellung zeigt, dafs noch kein allgemein gültiger offizieller Titel der Unterdistrikte sich herausgebildet hat. Die gräfliche Verwaltung mufs sich vorläufig begnügen, mit Ausnahme von Wolcrange bei Arlon, Bertringen bei Diedenhofen und Aywaille an der Nordgrenze von Durbuy, örtlich zusammenschliefsbare Verbände zum Zweck einer geordneten, einheitlichen Lieferung der ortsfälligen Renten auf Grund der aus der ehemaligen grundherrlichen Wirtschaft hervorgegangenen Hofgenossenschaften aufzustellen. Allgemeine Erlasse des Landesherrn zählen sie unter die communitates, [16]) es sind Zinsgenossenschaften.

Von der weiteren Untersuchung sind vorläufig die Probsteien Marville, Saint Mard und Poilvache auszuschliefsen. Siebenundfünfzig Zinsgenossenschaften entbehren der direkten amtlichen Bezeichnung; davon gehören fünfundvierzig diesen drei Distrikten an. Alle drei zersplittern sich in fremde Territorien. Fremdherrliche Rechte teilen sich mit gräflich-luxemburgischen Besitztiteln in dieselben Ortschaften derart, dafs eine ordnende Übersicht unmöglich ist. Darum scheint hier auch die amtliche Distriktsbenennung geflissentlich vermieden zu sein.

Die erste Handhabe zur Erklärung der Benennungen bietet die an der Zentralstelle der Probstei Arlon hinzugefügte Aufzählung einer Reihe von Namen, die sich mit den im Urbar markierenden Namen der Zinsgenossenschaften decken, und dort einfach als Mairien angeführt sind.[17]) Dieser Begriff ist nach den weiteren Angaben des Urbars Arlon für unsere Betrachtung völlig gleichwertig mit ville libre und ville batisse. Eine Angabe des Urbars Luxemburg erweitert dies dahin, dafs die Mairie, ville und court als identischer Begriff unter Umständen im Gebrauch ist.[18]) Daraus folgt, dafs an der Zentralstelle allmählich das Wort Mairie zur offiziellen Bezeichnung der Zinsgenossenschaft sich herauszugestalten beginnt; noch ist aber die Entwickelung nicht vollendet, noch fühlt sich die Verwaltung an die Rechte ehemaliger grundherrschaftlicher Bezeichnungen gebunden: die Begriffe terre, cour, mairie, ville batisse und ville libre.

Eine genaue Fassung dieser einzelnen Begriffe ist bei den

---

schaften nicht decken, hat sich die vorliegende Arbeit nur an die im Text enthaltenen Angaben gehalten.

[16]) Compte rendu des séances de la comm. Roy. d'histoire de Belgique. t. V. 251. 1263.

[17]) U. 350 $_{30-32}$.

[18]) U. 344 $_{36}$. 347 $_{12}$. vergl. Anm. 15a.

summarischen Angaben des Urbars nur in beschränktem Maſse möglich; ganz unmöglich bei der Bezeichnung terre, der wir für die Zinsgenossenschaft nur bei Bologne in der Probstei Arlon begegnen. Von den Titeln cour und mairie, soweit sie den maſsgebenden Distriktsnamen beigefügt sind, läſst sich auch nur soviel sagen, daſs sie Grundkomplexe verschiedenster Art darstellen, nur daſs sie nirgends auf herausgebildete Stadtrechte hinweisen, während der Begriff ban sowohl für Bazeille in der Propstei Marville, wie bei Villance in Poilvache bürgerzinspflichtigen Besitz und gräfliches Grundeigentum bedeutet.

Am bestimmtesten lassen sich die Benennungen ville libre und ville batisse fassen, die konsequent in der Propstei Arlon durchgeführt sind, zumal dieser Teil des Urbars ziemlich einheitlich und zuverlässig ist. Ville batisse bedeutet die den Namen des Hauptortes tragende Zinsgenossenschaft, welche Vogteien und Leibeigenschaftsgüter umfaſst, die ville libre hingegen ist die im Anschluſs an die loi de Beaumont befreite, nach deutschrechtlichen Begriffen stadtrechtliche Zinsgemeinde, die mit geringen Ausnahmen völlig für sich abgeschlossen dasteht. Unter diesen befreiten Gemeinden treten besonders die Zentralstädte der Distrikte hervor; sie sind die Verkehrszentren, sie besitzen die Stadtwagen, sie haben Markthallen,[19]) Handwerksbänke, die den einzelnen Innungen unter Leitung ihrer Innungsmeister[20]) zu Verkaufszwecken zur Verfügung stehen; das sind Luxemburg, Diedenhofen, Arlon, Habay, Marville und Echternach.

Um in dem Gewirr der einzelnen Ertragsquellen einigermaſsen Übersicht zu erhalten, bleibt nur das eine Verfahren übrig, den zinsenden Grundbesitz allerdings etwas gewaltsam nach folgenden Gesichtspunkten zu gliedern:

1. Besitz im Eigenbetrieb;

2. Ausgethaner Besitz: a) in Lehen, b) in Grundhörigkeit, c) in Vogtei, d) in Pacht, e) nach der loi de Beaumont.

Im Eigenbetrieb, das heiſst, unter direkter, grundherrlicher, durch Beamte oder sonstige Beauftragte vollzogener Verwaltung steht nach dem Urbar jedenfalls die kleine Zahl der sogenannten hiretages, dazu die wenigen Grundstücke, die ausdrücklich durch die Bezeichnungen li pacht monsignour, li terre monsignour, li preit monsignour als Eigenbetriebe gekennzeichnet sind. Der weitaus gröſsere Teil

[19]) Auſser Angaben im U. vergl. Publ. Lux. XV. n. 36 p. 59.

[20]) Coutumes I. 129. Record de Remich.

des gräflichen Besitzes soweit das Urbar darüber Rechenschaft ablegt, ist ausgethan. Lehngüter kommen aber für das Urbar nur insofern in Betracht, als sie als erledigte Grundstücke unter dem Namen eines Lehnguts, sei es an einen „franc homme“, sei es an eine Genossenschaft, gegen einen jährlichen Zins verliehen werden. Eine ausdrücklich mit Namen genannte Hauptperson ist im letzteren Falle für die Verbindlichkeiten des Pachtvertrags verantwortlich, und die übrigen Pachtgenossen sind kurzweg als Teilhaber bezeichnet. Weit schwieriger ist die Frage zu beantworten, wie es um die Rechtsverhältnisse der übrigen Klassen des ausgethanen Besitzes steht. Grundhörig ist jedenfalls die grofse Zahl der nicht in das Dorfsystem hineingezogenen Einzelhöfe und Höfchen, die mit den Namen bouerie, cour, courtil, demorance, grange, manoir, masure, meize und usine benannt sind. Zu den Vogteien darf die gewaltige Zahl der Güter gerechnet werden, die zur Zahlung der Taille verpflichtet sind, während die Konsolidation der verschiedenen Abgaben zu einem einfachen Zins oder einer festbestimmten Rente auf gräflichen in Pacht ausgethanen Grundbesitz hindeutet, eine Wirtschaftsform, die sich sichtlich einer gröfseren Beliebtheit erfreut, als der Vogteibetrieb. Die höchste Stufe des ausgethanen Besitzes ist das durch die Befreiung nach der loi de Beaumont von allen Grundlasten befreite, sogenannte bürgerliche Besitztum. Eine klare Grenzscheide zieht das Urbar hier indes nicht immer; in den Rechnungen der „villes libres“ finden sich auch grundhörige Lasten mit den auf Grund der Befreiung zu zahlenden Zinsen verrechnet, da eine grofse Anzahl von Bürgern aufser ihrem befreiten Besitz nicht befreites Land in irgend einer Form der Grundhörigkeit besafs und dadurch zu grundhörigen Lasten verpflichtet war. So viel steht fest, dafs in der langen Stufenreihe von Lasten und Rechten, die den Leibeignen mit dem Bürger verbindet, nach den Angaben des Urbars nicht ein einziges Glied von dem andern gelöst werden kann. Zwar tritt der Bürger durch die Befreiung aus der Reihe der übrigen Unterthanen heraus. Die Stadt bildet eine mit Siegelrecht ausgestattete besondere Persönlichkeit mit eigener Verwaltung, aber die einzelnen Glieder hängen allenthalben durch hörigen Besitz mit der Reihe der minderfreien Bevölkerung zusammen.

Alles ist noch in der Entwickelung begriffen, und die einzige Handhabe, die das Urbar bietet, der mögliche Rückschlufs von den Abgaben auf ihre Träger, wird dadurch unbrauchbar, dafs in den technischen Ausdrücken für die Gefälle, und zwar unter Vermittelung

der Geldwirtschaft, allmählich Bezeichnungen wie rente, cens und assises in Gebrauch kommen, die zu allgemein gehalten eine Freilegung der Fundamente des Abgabewesens aus dem Urbar heraus nicht ermöglichen.

Nur zwei Thatsachen treten aus diesem Getriebe hervor. Erstens ist die gräfliche Verwaltung sichtlich bestrebt, die Fronden abzulösen und gemeinsame Abgaben in Personallasten umzuwandeln, sodann sucht sie mit Hilfe des Loskaufs und der „Commandise“ und des „Sauvement“ die Bevölkerung aus einem grundhörigen Verhältnis zu unmittelbaren Beziehungen zum Grafen als Landesherrn überzuführen. Durch die „Commandise“ erkannten fremde Grundholden, die innerhalb des gräflichen Territoriums seſshaft an ihre Grundherren zinsten, die Oberherrlichkeit des Grafen von Luxemburg an. Dasselbe thaten fremdhörige Bürger durch Zahlung des Schutzrechtes, des „Sauvement“. Der Loskauf (Rachapt) gestattete den Leibeigenen, wie aus einer Anzahl Luxemburger Weistümer zu Beginn des 14. Jahrhunderts hervorgeht, persönliche Freiheit zu gewinnen und in den befreiten Stadtgemeinden, sei es durch Zahlung einer Gebühr, sei es durch Aufenthalt von Jahr und Tag die bürgerliche Freiheit zu erlangen.[21])

Die Befreiung der Städte indes, nach der loi de Baumont, die von Frankreich herüberkam, war erst, wie auch Bonvalot nachweist, der Beginn eines wirklichen Landesunterthanenverhältnisses. Die Zahl der urkundlich von ihm als befreit bezeichneten Städte läſst sich aus den Andeutungen des Urbars bedeutend vermehren. Wenn man dazu berücksichtigt, daſs gröſsere Grundherren sogar Bürgerrechte zu gewinnen und ihrem Besitz die Vorteile der Befreiung zuzuwenden suchen,[22]) wird wohl der Schluſs erlaubt sein, daſs die Grafen von Luxemburg gerade in den Befreiungen die Mittelstufe sahen, zu der sie die mehr oder minder unfreie Bevölkerung emporführen, die noch selbständigen Grundherren niederdrücken muſsten, um aus ihnen Landesunterthanen zu machen.

b) Die Finanzbehörden der Zinsgenossenschaften.

Der Amtskreis der Verwaltungsbeamten deckt sich mit den räumlichen Grenzen der Zinsgenossenschaft von vornherein nicht.

[21]) Publ. Lux. XIV. p. 108 n. 269. Befreiung von Luxemburg.
Et si alterius, qui comitis vel hominum ipsius homo ad dictam villam se transtulerit, dominus loci sibi potest infra annum licentiam recedendi quod anno elapso non valebit.

[22]) cf. p. 29. Anm. 4.

Noch sind diese auch keineswegs in sich lokal abgeschlossen und häufig greift die Amtsvollmacht des Beamten aus einem Bezirk in den anderen hinüber. Durch die mit der Befreiung erfolgende Ausscheidung der befreiten Gemeinden wird zugleich ein Gegensatz zwischen dem Beamtenpersonal in diesen und den ländlichen Gemeinden aufgestellt.

Um den Bereich der befreiten Ortschaften zu übersehen, möge folgende Zusammenstellung[1]) genügen, die sich teils auf urkundliche Nachweise stützt,[2]) teils auf Angaben des Urbars, die direkte Bezeichnung als ville libre, teils auf Gefällaufzeichnungen, die offenbar die Grundzüge der Gefälle in den direkt als villes libres bezeichneten Distrikten wiedergeben.

So sind „befreit" in:

1. Luxemburg: Luxemburg, Oberkerschen, Niederkerschen, Küntzig, Petingen, Linger.

2. Arlon: Arlon, Stockem, Hertzig und Fouches, Villers-Tortru, Habicht, Bologne, Rulle und Marbehan, Mussy la ville, Beckerich, Bondorf, Hobscheid, Eischen, Elter, Sclingen, Mechtzich, Diefort, Bebange, Udingen.

3. Bitburg-Echternach: Echternach.[3])

4. Diedenhofen: vacat.

5. Marville: Marville, Thonne-les-pres, Vezin, Saint-Lorent, Arrancy, Nouillonpont, Saint Pierrevillers und Remenoncourt, Fillières und Allondrelle, Villers le Rond, Petit-Failly, Rupt-sur-Othain, Muzerey, Bazeille, Remoiville [Ville-Cloye].

6. Saint-Mard: Saint-Mard, Torgny, Velonne, Hans-devant-Marville, Fresnoy la Montagne, Flacigny, Montigny [Vieux Virton].

7. Terre d'Ardenne: La Roche, Marche, Rondu, Hans-sur-Lesse, Forrières.

8. Reuland: vacat.

9. Durbuy: Durbuy.

10. Poilvache: Poilvache, Havenne und Lichoire, Martouzin, Graide, Villance, Lompré.

Zieht man hierzu in Erwägung, dafs Luxemburg, Bitburg und Echternach, Diedenhofen und Reuland vorwiegend deutsche Distrikte

---

[1]) Die umklammerten Namen bezeichnen befreite Städte, die aber nicht als befreite Distrikte zinsen, sondern nur insofern für die Verwaltung in Betracht kommen, als in ihnen einige Zinse dem Grafen von Luxemburg zufallen.

[2]) Bonvalot, 246.

[3]) Nur aus den Urkunden ersichtlich. cf. Anm. 7 S. 37.

sind, so leuchtet ein, dafs das Deutschtum der Befreiung noch ziemlich fremd gegenübersteht und dafs in dem Gegensatz der Verwaltungen in den „franchises" zu den nicht befreiten Gemeinden zum Teil der Gegensatz zwischen welschen und deutschen Quartieren wiederzufinden ist.

In ihren Hauptzügen ist Justiz- und Finanzverwaltung der letzteren Orte wenig unterschieden. Als Finanzbeamte nennt das Urbar Maire und Schöffen, nur für die befreiten Gemeinden versagt es. Daher sind zur Ergänzung die Befreiungsurkunden heranzuziehen und mit Vorsicht die coutumes zu den Äufserungen der Urkunden zu vergleichen.

Die Finanzverwaltung der befreiten Ortschaften ist den Urkunden zufolge dadurch wesentlich erleichtert, dafs durch die Befreiungen die mannigfaltigen grundherrlichen Gefälle in der Regel zu einer einheitlichen Abgabe, dem Bürgerzins, zusammengeschmolzen sind.[4]) Dazu kommen die Herdsteuern in Geld und Naturalien und stellenweise noch grundherrliche Zinsen, wo sich der Bann der Befreiung nicht über das ganze Ortsgebiet erstreckte, sondern noch Träger der gewöhnlichen Grundholdenlasten aufserhalb der Banngrenze bestanden.[5]) Aus der Mitte der befreiten Gemeinde konstruierte sich ein Schöffenkollegium, dessen Mitgliederzahl nach den verschiedenen Ortschaften schwankt.[6]) Aus ihrer Mitte wird der Maire oder Justitiar unter dem Beirate der Bürger gewählt und vom Landesherrn bestätigt,[7]) wenn nicht der Graf sich die eigene Auswahl vorbehalten hatte,[8]) und zwar auf ein Jahr. Zur längeren Amtsführung war die Zustimmung des Grafen, der

---

[4]) Bertholet VII. preuv. just. II. Befreiung von Nassogne durch Gerard von Luxemburg. 1274 . . .

en telle maniere, que nous avons acquiest et relaissiet les mortesmens, les mesmariages, les plais generaus, les tailles, toutes autres accoutumances et tous forfaits generaument.

[5]) Bertholet V. preuv. just. LXXXIV. Befreiung von Chiny.

que les dites Bourgois ne doibvent ne peuilles ne cens de preitz ne rente ne terrage, ne creneaulx ne passaige, ne vinaige, ne tailles etc.

ne doibvent nosdits Bourgeois ne aides ne crouvées en quelque ville place ou fort, si non les surquets, qui seront tenuz de faire en nostre dite ville et chateau de Chiny.

cf. U. Arlon, Stockem, Marbehan etc.

[6]) Bonvalot 369.

[7]) Bertholet IV. preuv. just. LXV. Befreiung von Echternach.

[8]) Befreiung von Luxemburg: Scabini et burgenses eligent, qui sit ejusdem libertatis, Justiciarium cum ipsis presentandum domino loci.

Schöffen und Bürger erforderlich. Der Justitiar und die Schöffen hatten für die Beitreibung sämtlicher Gefälle Sorge zu tragen. Auch mit der Einziehung der Geldstrafen waren sie betraut, und von ihrem Urteil hing zumeist der im Unvermögensfalle eintretende Zinserlafs ab.[9]) Die Festsetzung der Steuern von Bürgerrecht und Herdabgabe war ihrer Weisung entzogen. Diese waren in der Befreiungsurkunde ein für allemal festgelegt.[10]) Die Befreiungsurkunde von Luxemburg erwähnt aufser diesen amtlichen Personen noch eine Kommission von 4 Männern, die aus der Mitte der befreiten Gemeinde mit Zustimmung der Schöffen und der Bürgerschaft von dem Grafen auserlesen wurden, um die Verkaufsabgaben einzusammeln und die Strafen, welche in der Befreiungsurkunde auf Steuerhinterziehung und Verabsäumung der Heerpflicht gesetzt waren.[11]) Gewöhnlich waren aber der Maire (justicier) und die Schöffen (jurés) allein mit der Einziehung der Gefälle betraut. Ihr Machtbereich ging aber über die Bannmeile des befreiten Bezirkes hinaus; sie hatten auch die aufserhalb der Bannmeile der Befreiung in dem zur Befreiung zugeschlagenen Finanzdistrikt fälligen Leistungen einzuziehen und die gräflichen Mühlen zu beaufsichtigen.[12]) In welcher Weise die Erhebung der Abgaben vor sich ging, läfst das Urbar völlig im Dunkel, die Urkunden geben nur für den Herdzins eine Antwort, die von den Coutumes dahin ausgeführt wird, dafs an bestimmten Terminen die Schöffen von Haus zu Haus zogen und an den Thüren die entsprechende Anzahl „fetter hennen“ und Herdpfennige entgegennahmen.[13]) In

[9]) loc. cit. . . . communiter de qualibet emenda per comitem vel comitissam amovendi, si omnes vel aliquis ipsorum insufficiens fuerit, de consilio tamen Justiciarii et scabinorum et burgensium.

[10]) loc. cit. . . . Burgenses de Lucembourg, quantum ad personas et ad res suas libertate et securitate perfruentur, preter ea, que prescripta sund (i. e. Herdgefäll, Bürgerrecht und Heerpflicht) et preter emendas, que ob delicta personarum ab antiquo persolvi consueverunt, iuxta sententiam scabinorum.

[11]) loc. cit. . . . qui colligent assiziam provenientem ex venditionibus et emendas, quae ex eisdem et expeditionibus iuxta modum prius positum fuerint exsolvendae.

[12]) Befreiung von Petit-Failly, Jeantin II. 597.

en telle maniere, que je doi panre un charruage en trois pièces et si ay retenue mon Breul et si doit avoir des communes preis, com Maires et Eschevins me liverront pour lour sairrement, et si doy avoir un masnage en la ville pour maison et pour grange et pour cortil . . . que maire et echevin m'asseneront souffisament pour lour sairement.

cf. Cout. de Lux. I. 269. le maire et justice . . . auront le regard sur les molins. vergl. S. 41. 55.

[13]) Cout. de Lux. I. p. 110. Record de Remich . . . „als auch in dem bertzthum von Lutzenborch gewohnlich ist.“

ähnlicher Weise zogen Maire und Schöffen das Bürgerrecht ein.[14]) Zur treuen Erfüllung ihrer Pflichten eidlich gebunden,[15]) waren sie für ihre Mühe von der Last des Rauchhuhns und Rauchpfennigs befreit und „fry — alls waychtenn und hüden, ussgenommen scharwacht"[16]) oder erhielten einen Bruchteil des einkommenden Gefälls.[17])

Wesentlich anders gestaltete sich die Finanzverwaltung der ländlichen Distrikte, in denen dem Weisungsrechte der Schöffen bei dem Mangel an schriftlicher Festlegung der Lasten weiter Spielraum gelassen war. Hier äufsert sich auch das Urbar deutlicher. Es nennt als gefälleinziehende Personen den Maire, einen oder mehrere Schöffen, als Hilfspersonal den forrestier, der nötigenfalls beritten ist, den doyen, den Mühlmeister[18]) und den Flurwart.[19])

Maire wie Schöffen gingen nach Bonvalot wie in den befreiten Bezirken aus dem Schofse der Zinsgenossenschaft hervor, aber als Vertreter nur grundherrschaftlicher Interessen beide von dem Grafen gewählt,[20]) ohne dadurch gröfsere persönliche Freiheitsrechte vor den Mitgliedern der Gemeinde zu erhalten. Die einzige Stelle, die im Urbar über das Verhältnis des Maire zur Gemeinde Aufschlufs gibt, bestätigt diese Behauptung. In Ruette ist der grundhörige Schmied mit diesem Amte betraut.[21])

Die Amtspflichten ergeben sich aus dem Urbar selbst. Maire und namentlich Schöffen sind gehalten, innerhalb des Bezirks den landwirtschaftlichen Betrieb zu überwachen, namentlich in den Grundstücken, die von ihrem Ertrag den Zehnten zu zinsen haben, da schlechte Hofhaltung den Rückfall des Gutes an den Landesherrn nach sich zog. Zu ihren Pflichten gehörte, die Zentralstellen in ihren Gefällberichten darauf aufmerksam zu machen, wo gräflicher Eigenbetrieb mehr erziele als Verpachtung,[22]) wo Ödland nutzbringend zu verwenden sei.[23]) Dazu kommt die Überwachung der Fron-

---

[14]) loc. cit. I. 270. Cout. de Dampvillers.

[15]) cf. Anm. 12 . . . pour lour sairement.

[16]) Cout. I. p. 117. Record. de Remich.

[17]) U. 327 $_{26}$. Vivier . . . de ce ont li jurés 12 petis tornois a recevoir et 1 chapon.

[18]) U. 393 $_{11}$. maister Banduwin, qui estoit rewars de ovraiges des moulin...

[19]) U. 393 $_{14}$. celui, qui maintient les jardins et les haies de Hembres.

[20]) Bonvalot 46—49.

[21]) U. 370 $_{19}$. li maire le feivre de Ruette. . . .

[22]) U. 403 $_{35}$. et y at messires 1 preit, que li sergens despendent, dont on feroit bien le profit monsignour etc.

den wie Acker- und Erntedienste, der Wiesenmahd, der Eichelmast. Wie weit sich ihre Aufsicht auf die Bannrechte des gräflichen Grundherrn erstreckte, soll in der Folge nachgewiesen werden. Bei feststehenden Abgaben hatten sie den Denar in seinem Werte zu bestimmen unter Beifügung der Relation zum grossus,[24]) die Kursveränderungen aufzuzeichnen;[25]) gleichfalls war ihre Pflicht, die Zinsschweine auf ihren vorschriftsmäfsigen Wert zu prüfen.[26]) Unbeschadet der Vertretung des profit monsignour machten sie den Herrn erforderlichenfalls auf seine Schutzpflichten aufmerksam[27]) und brachten bei unverschuldeter Zahlungsunfähigkeit Zinserlafs in Vorschlag.[28]) Nichtzahlung hatte nämlich den Verlust des grundherrlichen Grundstücks zur Folge.

Wie die Beitreibung der Zinsen erfolgte, läfst sich nur für wenige Abgaben mit Sicherheit feststellen. An den festgesetzten Zinstagen werden das „Rauchhuhn", die „Tote Hand" und die Gerichtsbufsen eingezogen, bald von den Schöffen allein,[29]) stellenweise auch vom Maire.[30]) Zieht man hierzu in Betracht, dafs die Beteiligung dieser Beamten an der Beitreibung der beweglichen Zinse besonders betont ist, weitergehende Pflichten auf Einziehung anderer Gefälle nicht genannt sind, in den Urkunden aber bei Grundstücken, die eine festgelegte Rente leisten, der Inhaber des Stockgutes für die Beitreibung und Ablieferung der Zinslasten zu garantieren hatte, so folgt daraus, dafs an die Steuerstelle der Zinsgenossenschaft die Erträge einliefen,

von den Zinspflichtigen gebracht, wenn es sich um festbestimmte Reallasten handelte,

durch die Finanzbehörde beigetrieben, wenn die in

---

[23]) U. 371 $_{89}$. et il at grant nombre de terres vastes en la montaigne, où on poiroit bien faire le profit monsignour.

[24]) N. v. Werveke. Privatsammlung 26. Jan. 1300. „et est assavoir, que li cens deut estre de teis deniers comme les eschivins de Lucelburch en jugement."

[25]) Abschnitt II Münze (oben S. 11 fg.).

[26]) U. 397 $_{19}$. Item i at porc pour le moulin de Sies (Scy) qui est estemeit per eschevins à 40 s.

[27]) loc. cit. 372 $_{20}$. Doit wardeir messires la rivière des affoirains.

[28]) loc. cit. 293 $_{28}$. item conte-on toudis en la terre de Durbuy toutes gens povres et riches; si coveint rabattre pluisours, à qu'ils on nel puet avoir et en sont en aucun fivis.

[29]) loc. cit. 375 $_{5}$. Item rend-on a eschevins . . . le jour qu'il recovrent les chapons . . .

[30]) U. 375 $_{25}$.

Frage stehende Abgabe einen der Veränderung unterworfenen persönlichen Charakter hatte.

Eine Ausnahmestellung nehmen die Ueberweisungen ein, die einzelnen Personen auf bestimmte Gefälle als Entgelt für ihre Dienste zu teil wurden. Nirgends findet sich eine Andeutung, dafs die Auszahlung des überwiesenen Gefälls durch den kompetenten Finanzbeamten erfolgte, stellenweise ist aber ausdrücklich bemerkt, dafs die Überweisung von dem Zinsträger an den Inhaber der Überweisung direkt abgeliefert wurde. Sie fielen also vollständig aus dem Finanzgetriebe heraus und treten dadurch in Gegensatz zu den Überweisungen, die auf die Zentralstelle lauten.

Von den bereits erwähnten Hilfsbeamten hat der Forstwart (forestrier) die weitgehendsten Machtbefugnisse. Seine Einsetzung bestimmte der Maire derjenigen Zinsgenossenschaft, zu der der in Frage kommende Wald gehörte. Fiel der Forstbereich in mehrere Zinsgemeinden, so waren die diesen angehörigen Maires berechtigt, zusammen über seine Anstellung zu verfügen.[31]) Wir begegnen einem einfachen forestier, einem „forestier a cevaul“[32]) (beritten je nach der Ausdehnung des Reviers), die nötigenfalls ein Unterforstwart[33]) unterstützte. Der Forstwart hatte die Waldweiderechte seiner Gemeinde zu wahren, fremde in den ihm zugewiesenen Forst verlaufene Schweine zu pfänden, denn die Ecker- und Eichelmast bildete einen wichtigen Teil der Waldnutzung; sodann hatte er das Einsammeln des Dürrholzes und Windfalles und die Bauholzlieferungen für Bannöfen und Bannmühlen zu überwachen. Unter seine Aufsicht fielen die Handwerker, soweit sie für ihren Betrieb auf Waldnutzung angewiesen waren, die Wagner, Töpfer, Holzschnitzer, Schmiede und Köhler. Von diesen trieb der Forstwart die Waldpacht[34]) ein und lieferte sie dem Maire ab, dem auch jeder zur Anzeige gebracht wurde, der durch Verletzung der Waldnutzungsbestimmungen straffällig[35]) geworden war. Ebenso fielen

[31]) U. 372 $_{40}$. y at bois 300 jours, où messires at le quart et i mettent cilz de la ville forestier par les 5 maeurs.

[32]) U. 399 $_{27}$.

[33]) U. 378 $_{24}$. 363 $_{30}$. Thionville. Item a Klic li forestrier soile 5 maldres . . . A Baygart son compaignon soile 5 maldres.

[34]) U. 358 $_{2.\ 3}$. cyre des forestiers de la foreste d'Anlier pour les charliers, les esculiers, hugiers, feivres, charboniers et autres gens de mistiers, qui assencent la forest 178 livres de cyre.

[35]) U. 372 $_{43}$. et prant chascuns (scil. maire) l'amende de ses hommes 5. s, qui raporteis seroit par le forestier.

in den Amtsbereich des Försters die Hut der Weidenpflanzungen (chaules)[36]) und die Ablieferung der für sie zahlbaren Zinse. Dafs der Forstwart auch die Flurhut übernahm, ist ziemlich wahrscheinlich; sicher steht nur die Hut der Wiesen.[37]) Nur in Durbuy wird ein Bannwart für die Felder genannt,[38]) qui maintient les jardins et les haies. Diese „haies", Lohhecken sind Niederholzforstungen, Waldhut und Flurschutz greifen also stark ineinander. Der gleichfalls in Durbuy genannte bautechnische Beamte, der die Mühl- und Hausbaulichkeiten des Grafen zu überwachen hat,[39]) hat keine Finanzbefugnisse, eher noch der in Durbuy[40]) und Lissey[41]) (Propstei Marville) angeführte doyen, der nach Bonvalot in gewisser Beziehung als Stellvertreter des Maire fungiert, chargé des notifications, lorsque le maire se trouve hors d'etat par ses occupations de satisfaire a cette partie du service seigneurial.[42])

Für ihre Dienste erhalten die mit der Gefälleinziehung betrauten Personen einen Anteil an den Strafgeldern und den in den Bereich ihrer Thätigkeit fallenden Zinsen. In Marche erhalten die Schöffen an dem Zinstermine 8 Kapaune,[43]) in Forriere 7 Hähne,[44]) aufserdem Maire wie Schöffen ihre Unkosten ersetzt,[45]) in Aye z. B. am Stephanstage, darum heifst es in diesem Falle das Stephansrecht.[46]) Aufserdem sind sie als Beamte von allen grundhörigen Lasten befreit und ihre Abgaben auf die Leistung eines Fettschweines reduziert,[47]) das in seinem Werte durch Beifügung des Preises in Geld fixiert zwischen 10—40 solidi schwankt, gewöhnlich dem Betrag von 20 Schillingen zu entsprechen hat.[48]) Allerdings finden sich auch noch andere Abgaben, wie mehrere hundert Heringe, Salz etc. als

---

[36]) U. 378 $_{24}$. des chaules avoine don li petis forestiers conte so muis.

[37]) U. 393 $_{2}$. forestries de preis monsignour.

[38]) Bonvalot p. 50. U. 393 $_{14}$.

[39]) U. 393 $_{11}$. qui estoit rewars de ovraiges des moulins et des maison monsignour.

[40]) U. 399 $_{19}$.

[41]) U. 378 $_{15}$.

[42]) Bonvalot p. 50.

[43]) U. 375 $_{5}$.

[44]) U. 375 $_{26}$.

[45]) U. 375 $_{37}$.

[46]) U. 376 $_{38}$. $_{39}$. Et doit-on le moi our et les eschevins lour frais le saint Stevene.

[47]) U. 350 $_{12}$. $_{13}$. etc. cf. U. Arlon.

[48]) U. 397 $_{27}$. $_{22}$. 349 $_{9}$.

Meiergefäll,[49]) dazu Getreide und Geldabgaben;[50]) diese aber nicht als Belastung des dem Meier in seiner Eigenschaft als grundherrlicher Beamter übertragenen Grundstücks, sondern als Abgaben eines ihm überdies übertragenen Stückes Land mit grundhörigen Lasten. Forstwart, Bannwart, doyen und Mühlmeister sind in den meisten Fällen durch eine Überweisung bestimmter Gefälle an Geld, Naturalien[51]) und Kleidung[52]) entschädigt. In den villes batisses von Arlon hat der Forstwart ein Schwein als Gefäll zu zinsen, wodurch die Vermutung Boden gewinnt, dafs dieser Dienst in Grundbesitz und Pflichten der Stellung des Maire nahe kommt.

Die wichtigste Frage bleibt noch zu beantworten, in welcher Weise sich die Zinsgemeinden räumlich zu dem Amtskreis der Beamten verhalten, ob ihre beiderseitigen Grenzen sich decken, wie grofs insbesondere die Zahl der Finanzbeamten ist. Die niedrigsten Beamten richteten sich in ihrer Zahl jedenfalls nach dem Bedarf. Es finden sich eine Reihe von Zinsgenossenschaften, wo kein Forstwart genannt wird, andere verfügen über einen, manche haben ihrer zwei. Wichtiger ist das Verhältnis der Zahl der Schöffen und des Maire zu den Gefällverbänden. Halten wir uns an die Angaben der villes batisses der Propstei Arlon, die folgendes Schema ergeben:

Zinsgenossenschaft	Maire	Schöffen	Forstwart
Martlingen	1	4	1
Bauschleiden	1	2	1
Schwiedelbruch	1	2	1
Heinstert	1	2	2
Attert	1	2	2
Holc	1	1	vakat
Pratz	1	5	1
Kolpach	1	2	vakat
Schweich	1	vakat	"
Die Kaap	vakat	"	"
Meer[53])	"	"	"
Wolkringen	"	"	"
Anlier	"	"	"

[49]) U. 373 $_{33}$.
[50]) U. 855 $_{25}$.
[51]) U. 893 $_{11}$. $_{14}$.
[52]) U. 393 $_{2}$. 393 $_{14}$. 399 $_{27}$.
[53]) Meix-le-tige U. 857.

Die Zahl der Schöffen schwankt also zwischen 1 und 5, sie ist das bewegliche Element, der Maire erscheint überall als Hauptvertreter. Aber wie steht es mit den Gefällgenossenschaften, wo weder Maire noch Schöffen genannt sind? Möglich wäre, dafs in diesen Bezirken die Mairie- und Schöffengefälle fortfallen und aus diesem Grunde jede Andeutung irgend eines Wirtschaftsamtes fehlt; wahrscheinlicher ist aber die Angabe von Bonvalot, dafs mitunter zwei Zinsbezirke von einem Maire beamtet werden,[54]) zumal gar häufig Doppelnamen als Hauptbenennung des Finanzbezirkes[55]) vorkommen und nachweislich hin und wieder die Befugnis des Maire aus einer Zinsgenossenschaft in die andere übergreift, wenn nach der Beschaffenheit der Bezirke die Einsetzung eines Maire genügte. So sind die Hufengefälle des Bezirks Cour de Govi in der Terre d'Ardenne ausdrücklich der Rechnung der Mairie Hoffeal zugewiesen [56]) und in dem als abgeschlossen aufgeführten Bezirke Havines wird besonders betont, dafs der Maire von Focant die Herdgefälle von Havines und Lichoire einzieht und unter die Rechnung seiner Mairie summiert.[57]) Sogar von Propstei zu Propstei greift in einem Falle die Befugnis eines Meiers herüber. Der Maire von Hans-devant-Marville in der Propstei Saint-Mard erhebt in Villeirs-devant-Marville 20 d. kleiner Turnosen und rechnet sie zu den Zinsen seiner Mairie.[58])

Zieht man unter diese Beobachtungen den Strich, so ergibt sich folgendes: Von den Zinsgenossenschaften sind nur die „Befreiungen“ durchweg in sich abgeschlossene, organisierte Finanzbezirke. Die ländlichen Bezirke stehen noch mitten in der Entwickelung; hier hat die gräfliche Verwaltung nur so viel erreicht, dafs die Grenzen mit wenigen Ausnahmen lokal bestimmt sind. Eine systematisch geordnete Beamtenschaft findet sich nur in der „befreiten Stadt“, es sind die Schöffen und an ihrer Spitze der Justitiar. In den nicht befreiten „Landbezirken“ bilden Schöffen und Maire die Behörde, deren amtliche Wirksamkeit aber dort über ihren ursprünglichen Bezirk hinausgeht, wo Nachbarbezirke zwar be-

[54]) Bonvalot 46.

[55]) Pierrevillers et Remenoncourt, Hercy et Fouches etc.

[56]) U. 383 $_{19}$. Pour le cens avoine, car les cherues son contées elle mairie de Hoffal . . .

[57]) loc. cit. 402 $_{37}$. item chascuns feus de Havines et a Lichoire doit de visconteit-avoine 2 reys et li hons et la femme veve 1 reys et li rechoit li maires de Focant et an conte aveukes sa mairie.

[58]) U. 367 $_{1}$. primiers 20 petis tornois, que li maires de Han resoit de par monsignour et les conte aveukes les cens de preis de Hans.

reits örtlich abgegrenzt, aber noch nicht mit den entsprechenden Beamten versehen sind. Justitiar und Maire stellen aufserdem die Vermittelung her zwischen Zinsgenossenschaft und Zentralstelle, sie führen die Gefälle an den Hauptort der Propstei[59]) ab.

c) Die Hauptdistrikte und die Landeszentralstelle.

Die Zahl der Unterbezirke beträgt nach den Angaben des Urbars hundertundeinundvierzig. Sie verteilen sich folgendermafsen auf die zehn Hauptdistrikte.

	Hauptdistrikte	Zinsgenossenschaften	Amtlicher Titel
1.	Luxemburg	14	Prevosteit
2.	Arlon	32	chastelerie
3.	Bitburg-Echternach	2	terre
4.	Diedenhofen	3	chastellerie
5.	Marville	20	terre
6.	Saint-Mard	13	terre et prevosteit
7.	Terre d'Ardenne	26	"
8.	Reuland	6	"
9.	Durbuy	7	"
10.	Poilvache	8	"
	Summa	141	

Die Hauptdistrikte sind sowohl an Zahl der Zinsgenossenschaften wie auch der geographischen Ausdehnung[1]) noch sehr voneinander verschieden; höchst wahrscheinlich war für ihre Ausbildung der historische Verlauf der Erwerbungen ausschlaggebend.[2]) Jedem Distrikt sind die zugehörigen Zinsgenossenschaften ausdrücklich zugewiesen;[3]) an seinem Mittelpunkt befindet sich auch ein genaues Verzeichnis ihrer Namen.[4]) In den meisten Fällen sind die Haupt-

[59]) U. 348 $_{10}$. item i a cens, que li maires porte chascan à chastel.

[1]) vergl. d. Karte Lamprecht D. W. L. III.

[2]) Publ. XIV. p. 68. Würth-Paquet: Erwerbungen der Gräfin Ermesinde: Marville et ses dependances (1213), Arlon marquisat (1214), La Roche, Durbuy (1199) Thionville, Falkenstein d'une fraction de seigneurie de Diekich, Bidburg (1214).

[3]) Bertholet V. preuv .just. XXXIX . . . et quique soit Prevost de Marville il la jurerat à tenir par le droit de Biaumont —

Publ. XIV. p. 161 n. 607. R. W. P. Befreiung von Linger und Petingen: „et doient etre ly bourgeois de cette franchise de la prouostey de Luxembourg."

[4]) cf. U. 344 $_{32-37}$., 350 $_{30}$ bis 351 $_{2}$.

distrikte mit dem allgemeingehaltenen Namen „terre", Länder bezeichnet. Der amtliche Titel ist „Propstei". Er ist selbst dort festzuhalten, wo diese Benennung durch das Wort „chastelerie" ersetzt ist. Dieses pflegt der Fall zu sein, wenn mit der Propstei die Verwaltung einer Burg verbunden ist. Diese Bezeichnungen wechseln willkürlich miteinander. Urkundlich wird Poilvache bald Propstei, bald Kastellanei genannt und der Kastellan als Oberhaupt des „Landes" Poilvache erwähnt.[5]) Das Urbar kennt Pröpste in Luxemburg, Saint-Mard,[6]) Marville,[7]) Poilvache[8]) und Diedenhofen,[9]) die Urkunden fügen ergänzend hinzu die Pröpste von Bitburg[10]) und Arlon.[11])

Benannt sind die Propsteien nach den Residenzen ihres Oberhauptes, des Propstes. An diesen Vorgesetzten haben die Finanzbeamten der Zinsgemeinden nach dem vorgelegten Verzeichnis die Gefälle abzuführen. Zur Seite steht ihm als Hilfsbeamter, jedenfalls von untergeordneter Stellung, der Kellner.[12]) Das Urbar von Arlon stellt sie folgendermafsen gegenüber. Et est en ces compe la terre de Bologne, que li chastelains rechoit, qui monte soile 100 muis et demi avoine 80 muis et 2 muis et les pors, deniers et les autres droitures at rechuit li celleriers d'Erlon. Hiernach ist dem Kellner schon ein bedeutender Teil der Finanzverwaltung übertragen; im wesentlichen scheint er, wie sein Name besagt, noch ein

---

[5]) Bertholet VI. Preuv. just. LIV. 1342. Wilhelm Graf von Namur hat von König Johann von Böhmen — la ville, le Chastel et la Prevosté de Poilvache.

Bertholet VI. pr. just. VIII. 1320. Johann d. Blinde gibt an Gerars de Jassoigne die terre d'Esclaie.

Et pourtant que che soit plus certaine chose et mieux wardeil, commandat messire li roi à son feable monsieur Robert d'Orgeo chevalier chastelains et gardains de nostre Castail et de nostre terre de Poilvache.

[6]) cf. Tabelle.

[7]) U. 366 $_{28}$.

[8]) loc. cit. 402 $_{36}$. 403 $_{35}$.

[9]) loc. cit. 363 $_{36}$.

[10]) Publ. Lux. XVII. p. 16 n. 37. Henricus VII. in litteris ad prepositum Luxemburgensem, ad praepositum Bidburgensem.

[11]) loc. cit. p. 25 nr. 77. 1312. Ponceles de Warin, prevôt d'Arlon.

[12]) U. 358 $_{22}$.

Publ. Lux. XV. p. 136 nr. 459. Thilmann, cellerier du seigneur comte de Luxembourg.

Bertholet VII. preuv. just. LIX. . . . quod etiam quicunque officiati Senescalli, praepositi seu Cellerarii terrae Luxemburgensis — dem Propst ist also noch stellenweise vollständig die Kellnerei untergeben.

wesentlich technischer Beamter zu sein. Unter seiner Obhut steht der Keller für die einlaufenden Weinvorräte und die Speicher für die Naturalgefälle.[13]) Die Entwickelung der Kellnerei zum selbständigen Finanzamt auf Kosten der Propstei fällt für Luxemburg erst in das Ende des 14. Jahrhunderts.[14])

Eine Ausnahmestellung nehmen Durbuy und Reuland ein. In Reuland sind eine Reihe von Höfen als Zinsgenossenschaften aufgezählt, eine Zentralstelle nirgends genannt, in Durbuy dem Oberhof Befugnisse zugeschrieben,[15]) die anderweitig dem Propst zufallen.[16]) Zieht man dazu in Erwägung, dafs gerade diese Distrikte zu den kleinsten gehören, so wird jedenfalls hier von der Einsetzung eines Propstes abgesehen und der „Meier des Hauptortes", wo der Oberhof safs, innerhalb des Rezepturbezirkes mit besonderer Vollmacht für die Finanzverwaltung ausgestattet worden sein.[17]) Die Unterhaltung eines Propsteiamtes war nämlich mit vielen Kosten verknüpft.

In die Verhältnisse der Zentralstellen geben namentlich die Urbare von Arlon, Diedenhofen und Terre d'Ardenne klareren Einblick. Das Etatsjahr lief hier von Oktober zu Oktober. Über Einkünfte, Zinstermine und Ausfälle hatten die Schöffen der Zinsgenossenschaften schriftlich Rechenschaft zu geben und die Beträge abzuliefern. An den Zentralstellen werden die Berichte zusammengestellt, die Zinse kontrolliert und in den Vorratsräumen aufgespeichert. Aus diesen Speichern und aus der Zentralkasse waren eine Fülle von Ausgaben zu bestreiten. Zahlreiche Summen gehen an die durch die neue Lehnform der Burgbewachungsverträge,[18]) der Geldbelehnungen[19]) in gräfliche Dienste gezogenen Lehnsleute. Diese

[13]) U. 396 $_{21}$. et les doit on livrer on grenier à Marville.

[14]) Lamprecht D. W. L. I. p. 1411.

[15]) U. 389 $_{6}$. La valour de terre de Durbuy, eschuewe et contée par les eschevins de la haulte court de la dite terre l'an 1314.

[16]) U. 346 $_{22}$. A savoir que des revenues des villes ciapris escrites de la prevoistei de Luccembourg fu enquis par le prevoist de Luxembourg as eschevins des lius en l'an 1317.

[17]) Lamprecht D. W. L. I. 1412.

[18]) cf. Lampr. D. W. L. I. 1373.

U. 395 $_{29}$ ff. car on paiet chascun an à Huon d'Ateil de par sa femme, qu'il tient en fiès de warde dou chastail de Marville 5 muys.

[19]) cf. U. 385 $_{26}$. Ce sont le faute de ces sommes desour dittes, qui en vont fuers a fievés: cf. 386 $_{15}$.

399 $_{21}$. Item pour wardier la maison de Durbuy fuit estemet a monsignour Jehan d'Oixin en l'an quatorze avoir en deniers, le gros pour 16 d., 120 lb. etc.

Lasten werden dadurch vermehrt, dafs allmählich die Überweisungstitel auf bestimmte Gefälle in den Unterdistrikten der Zentralstelle zur Zahlung überwiesen werden [20]) — ein bedeutsames Symptom der Zentralisierung. Dazu gesellt sich die lange Reihe der Präbendare (provendiers), die als ständiges Kastelldienstpersonal für ihre Leistungen aus der Zentralkasse besoldet wurden, der Schlofskaplan und der Schreiber, Schliefser, Pförtner, Türmer, Armbrustschützen samt ihrem Schützenmeister,[21]) die Handwerker, Dachdecker, Wagenbauer etc.[22]) An der Zentralstelle wurde analog den auf die Kasse übernommenen Überweisungen das Gehalt des Propstes ausgezahlt; der Propst Bertremuis von Diedenhofen bezieht die Mühl- und Brennofengefälle des Hauptortes, den Zoll, die Feuerdenare, Fronden, die Gefälle von Terville und Eilingen sowie die Schutzgelder der „hommes commans à sa warde“ von Chailly, Aumetz und Crunes, einen ziemlich bedeutenden Betrag, der nur dadurch ein wenig geschmälert wird, dafs davon einige kleine Rechtsansprüche dritter Personen befriedigt werden müssen.[23]) Der Propst wurde vom Landesherrn eingesetzt, dort unter Verständigung mit fremden Territorialherren, wo deren Rechte in gröfserem Umfang berührt wurden, wie des Grafen von Bar in Saint-Mard und Marville und nachgewiesenermafsen des Erzbischofs von Trier in Diedenhofen.[24])

Diese Hauptdistrikte, die acht Propsteien Luxemburg, Arlon, Diedenhofen, Saint-Mard, Marville, Bitburg-Echternach, Terre d'Ardenne und Poilvache, sowie die beiden Oberhöfe Reuland und Durbuy hatten ihre Landeszentralstelle in Luxemburg. Diese hatte — das vorliegende Urbar beweist es — ein schriftliches Verzeichnis aller Landeseinkünfte in Händen, das durch neue Berichte von Zeit zu Zeit nachgebessert wird. Dorthin werden jedenfalls die Überschüsse der Propsteikassen eingeliefert.

Der „Record“ [25]) von Remich erwähnt einen „renthmeister general der landts Lutzemborgh unndt Chiny“, eine Urkunde aus dem Jahre

---

[20]) U. 358 $_{23-24}$. C'est ce que en doit as provendiers et as fieveis dou chasteal d'Erlons: Primiers à signour de Marex, que on li doit par an 1 molins de Tours et de Hercy soile 4 muys.

[21]) U. 399 $_{27}$.

[22]) U. 359 $_{11}$ ff. 363 $_{25}$ ff.

[23]) U. 363 $_{36-39}$. 364 $_{1-4}$. $_{16-22}$.

[24]) U. Thionville 363 $_{36}$. Encore tient li prevost Bertremuis par le command monsignour li roy de Behaigne et de monsignour de Trieves . . . .

[25]) Cout. de Luxemb. I. 107.

1405 einen Receveur de Lucembourc.[26]) Zu unserer Zeit ist noch nicht die Rede davon, dafs die Finanzverwaltung des ganzen Landes einem besonderen obersten Finanzbeamten unterstellt wäre. Zu Anfang des 14. Jahrhunderts tritt überall, wo das Finanzrecht des Landesoberhauptes in Frage kommt, der Seneschal als höchste Finanzbehörde ein, bei Neuerwerb von Grundbesitz,[27]) in Marville bei der Zusammenstellung des Urbars,[28]) das hier mit „Sorgfalt" durch Betrieb des Seneschals Henry de la Crois festgestellt ist, da es sich darum handelt, in der Verwirrung der Gefällrechte die Titel des Grafen von Luxemburg gegenüber den Ansprüchen von Bar zu wahren. Vergleicht man dazu den Erlafs Johanns von Böhmen aus dem Jahr 1340, worin der Seneschal mit der Verwaltung des gesamten Landes betraut wird[29]) und ihm die Oberaufsicht über Beamte und Unterthanen zuerkannt ist, sowie die Angaben anderer Urkunden, wo in der Aufzählung von Finanzbeamten der Seneschal in erster Reihe genannt ist, so folgt daraus, dafs die gesamte Finanzverwaltung zur Zeit des Urbars in dem Amte des Seneschals gipfelt.

[26]) Bertholet VII. Preuv. just. LXVI. Exemption du droit de thonlieu à Remich: „Loys fils de Roy de France, Comte de Beaumont, Gouverneur de Luxembour à nostre Receveur de Luxembourg salut. . . .

[27]) U. 370 $_{25}$. y at messires pour l'aqueste, que li scheneschalz a fait.

[28]) U. 364 $_{31}$. Marville c'est la vaillance de la terre de Marville en la parte monsignour en hirritage enquize diligentment par monsignour Leudkin de Guers et Henri de la Crois, le sceneschaut en l'an 1306.

[29]) Bertholet VI. preuves justificatives XXXVIII.

. . . que nous commettons nostre aimé et fial chevalier messire Werri, Segneur de Harzeie Seneschal de nostre Romant pays et si commettons et mettons en sa garde toutes nos forteresses, Chastealz, villes fermées et tout nostre Pays entierement pour gardeit. . . .

Si mandons . . . des maintenant à tout Homme de Fiez, nobles et non nobles, Castelains, prevos majours, ecuiers et tous autres sergeans Officiers et subjects. . .

V.

Die Gefälle.

Das Gesamtergebnis der gräflichen Finanzverwaltung setzt sich zusammen aus einer Reihe von Gefällen, die in ihrem Charakter den durch die Finanzverwaltung sich ziehenden Zug von grundherrlicher Wirtschaft zur landesherrlichen Ökonomie wiederspiegeln. Die Gefälle lassen sich in drei Hauptgruppen teilen: Gefälle rein grundherrlicher Anlage, Abgaben grundherrlicher Anlage aber landesherrlicher Tendenz und die eine Sonderstellung einnehmenden Bannmonopole.

A. Die Gefälle rein grundherrlicher Anlage begreifen in sich

a) die abgelösten Fronden,[1]) die hier und dort in Rechnung gebracht sind, wie Verpflichtungen zur Herberge bei gräflichem Einlager,[2]) Abgaben für die gräfliche Jagdmeute;[3])

b) die Erträge des geringen in gräflicher Eigenverwaltung stehenden Grundbesitzes, des unangebauten Ödlandes der zurückgefallenen Zinsgrundstücke,[4]) der Vogteien;

c) die Gefälle des in Ausbildung freier Pachtformen ausgethanen Besitzes, dessen Erträge durch die sehr allgemein gehaltenen Bezeichnungen: „assence, rente, li pacht" gekennzeichnet sind; sie bringen den reichsten Ertrag;

---

[1]) U. 401 $_1$. pour les corvees avoine 16 muis.

[2]) U. 368 $_{1-3}$. encores at messires son feu on bois de la ville de Arrancy, quant il vient a leu.

[3]) U. 401 $_5$. pour le brakenerie de Sorines U. 357 $_{34}$ item avoine pour les chiens monsignour 18 muys, U. 355 $_7$.

[4]) U. 392 $_7$. pour la terre rescosse de par monsignour.
U. 355 $_6$.

d) Wald- und Weidezinse,[5]) die Eckermast,[6]) Dürrholz- und Bauholzgefälle, Renten der Weidepflanzungen;

e) Wassergefälle, Abgaben für Fischerei in Flüssen und Teichen,[7]) das grundherrliche Fährrecht;

f) versprengte Sonderrechte grundherrlichen Charakters, wie Schankrecht, Bannwein, Investitur der grundherrlichen Güter, Todtehand, Mifsheirat, Heirat in fremdhörigen Besitz etc.;*)

g) Abgaben der Beamten in den Landzinsverbänden, die namentlich den Übergang der Realbelastung zur Personalbesteuerung, die Umwandlung einer bunten Vielheit grundhöriger Leistungen in eine Gefälleinheit charakterisieren.**)

Eine Übersicht der Verteilung rein grundherrlicher Abgaben über die Zinsgenossenschaften versucht die untenstehende Tabelle (S. 52), zu deren Erläuterung wir folgendes hinzufügen: die über den Rubriken stehende Buchstabenreihe entspricht der oben bei der Zusammenstellung der Abgaben gewählten Disposition. Zu Rubrik „h" ist zu bemerken, dafs die darin aufgezählten Zinsen sich in ihrer Bedeutung nicht genau nach dem Urbar feststellen lassen, aller Wahrscheinlichkeit aber Abgaben noch rein grundherrlichen Charakters sind. Die Tabelle bietet, bei der Unmöglichkeit zugleich darin auch noch die wirklichen Erträge zu geben, nur eine Übersicht über das örtliche Auftreten der einzelnen Gefälle, gleichviel, wie hoch sich in den einzelnen Zinsgenossenschaften der Betrag beläuft. Die Zahlen bedeuten also lediglich die Summe der Zinsgenossenschaften, in denen das über der Rubrik stehende Gefäll sich vorfindet und um die Bedeutung dieser Ziffern darzulegen, ist in einer besonderen Rubrik gleich hinter dem Namen des Hauptdistrikts die Gesamtzahl der zugehörigen Zinsgenossenschaften oder Unterdistrikte gegeben. Das Verhältnis der Abgaben, je nach Lieferung in Naturalien oder Geld gibt nach denselben Grundsätzen die summarische Schlufszusammenstellung.

---

[5]) U. 379 $_{16}$. U. 371 $_{10}$. encores at messires à Torgny 120 jours de terres arables pout pluis pout mains, y at messires preit, qui bien lièvet 30 charrées de foinc U. 365 $_{14}$.

[6]) U. 348 $_{12}$. de la paixon dou boix, quant ele chiet, a li coens de chascuns porc 4 bons deniers U. III. 347 $_{28}$. 349 $_{10}$.

[7]) U. 351 $_{26}$. pour la poisserie entre Vans et Fouches U. 349 $_{20}$.

*) U, 387 $_{1}$. 394 $_{10}$. 405 $_{1}$.

**) Das „Meierschwein".

Gefälle rein grundherrlicher Anlage:

Zu den Buchstaben cf. p. 51.		a		b Eigenbesitz			c freie Pacht		d				e			f			g		h
Hauptdistrikte:	Zahl d. Unterdistricte	Fronden	abgelöste Fronden	Feld	Wald	Wiesen	Rente	Pachten	Waldweide	Weidenpflanz.	Forstgefälle	Wiesenzins	Fischerei	Wasserrecht	Pontgeld	Weinzehnte	Bannwein	drois par enquestes, porterie	Amtsabgab.	Hörigkeitsverhältnisse	pour les buezes
Luxemburg	14	—	—	5	—	—	1	1	3	—	—	5	—	—	—	1	—	—	5	1	—
Arlon																					
a) villes libres	17	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	13	1	—	—	—	—	1	9	—	—
b) villes batisses	15	—	1	2	1	—	1	3	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Bitbg.-Echternach	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Diedenhofen	3	—	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	1	1	1	—	—	—	—
Marville	20	2	—	1	2	2	1	2	—	—	—	10	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Saint Mard	13	1	1	2	1	2	—	1	—	—	—	4	—	3	—	—	—	—	1	—	—
Terre d'Ardenne	26	3	2	10	2	2	19	3	2	2	2	—	3	2	—	—	—	—	17	13	—
Reuland	6	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—
Durbuy	7	—	—	—	—	—	3	7	—	—	—	3	—	1	—	—	—	2	2	5	—
Poilvache	18	—	9	—	—	2	9	11	3	—	2	—	—	3	—	5	—	2	7	—	11
Summa	141	6	15	21	6	8	36	33	9	2	5	36	4	13	1	7	1	5	46	19	11
Davon werden gezahlt																					
in Geld		—	3	—	1	—	4	19	5	—	—	34	1	10	1	5	1	5	—	15	11
„ Naturalien		—	11	19	5	4	31	12	3	2	1	2	3	—	—	1	—	—	35	4	—
„ Geld und Naturalien		—	—	2	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	11	—	—
vacat		6	1	—	—	4	—	—	1	—	4	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—

B. Als Abgaben grundherrlicher Anlage und landesherrlicher Tendenz sind die Gefälle aufgefafst, die vorzugsweise auf das persönliche Verhältnis zwischen Territorialeingesessenen und Territorialoberhaupt hinweisen und dadurch besonders gekennzeichnet sind, dafs in ihnen das Geldsystem stärker entwickelt ist.

Auf der Übergangsstufe stehen folgende drei Gefällgruppen allgemeineren, öffentlichen Charakters:

a) taille, assise, prière oder Bede,[8]) die aus der ursprünglichen, vom Staate aber gewöhnlich nur unregelmäfsig erhobenen direkten Steuer, dem Tributum, sich entwickelt haben, dem die verschiedensten Steuerobjekte unterlagen, und das gegen Mitte des 13. Jahrhunderts zu einem Komplex verschieden gestalteter Zinsen sich entwickelte, die von allen Grundholden mit Ausnahme der Ministerialen erhoben wurde.[9])

b) Das Terragium (terrage) und die mit ihm in nächster Ver-

[8]) U. 397 $_{24}$. Der einzige Fall, pour la prière de March. Die Beden wurden im Laufe des 13. Jahrhunderts meist geschlossen. cf. Lampr. D. W. L. I. 863.

[9]) Lamprecht, D. W. L. I. 1028.

wandtschaft stehenden [10]) Formen des Medem, dime, menue dime, grofse dime und noevime, die Rottabgabe oder Neubruchzehnte, die ziemlich allgemein erhoben wurde [11]) und ursprünglich in der siebenten, hier in der neunten oder zehnten Garbe von allem Körnerbau bestand, worauf die Namen auch noch hindeuten.

c) Der cens, [12]) ein Gefälle, das ebenfalls dem Rottzehnt nahe verwandt ist, aber dadurch sich unterscheidet, das es, wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht, ähnlich der taille fast durchweg in Geld entrichtet wird.

Die Verteilung dieser Gefälle auf den Bereich der Grafschaft gibt folgende Tabelle: [13])

Finanzbezirke:	Zahl der Zinsgenossenschaft	a			b					c
		taille	assise	Bede	terrage	dime	menue dime	grosse dime	noevime	cens
Luxemburg	14	4	—	—	6	3	—	—	5	3
Arlons a) villes libres	17	1	—	—	15	—	2	2	—	3
b) villes batisses	15	15	—	—	2	3	1	1	—	12
Bitburg-Echternach	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Diedenhofen	3	—	—	—	—	—	—	—	2	3
Marville	20	—	3	—	9	—	1	—	—	2
Saint-Mard	13	—	—	—	5	—	2	—	—	1
Terre d'Ardenne	26	17	16	—	8	1	5	—	—	22
Reuland	6	6	—	—		—	2	4	—	4
Durbuy	7	—	7	1	7	7	2	—	—	7
Poilvache	18	9	4	—	5	1	1	1	—	8
Summa	141	51	30	1	57	15	16	8	7	66
Gezahlt in										
Geld		46	—	1	—	—	14	—	—	45
Naturalien		3	7	—	44	14	4	8	6	12
Geld und Naturalien		2	18	—	13	1	1	—	1	7
vacat		—	5	—	—	—	—	—	—	—

[10]) Publ. Lux. XV. p. 78. Acte du 21. Mai 1398 ... terragium seu nonam villae de Saudtweiler.

[11]) Publ. Lux. XV. p. 77 no. 142 a. 1256 ... quae decima et terragium sub una connexione seu comprehensione ibidem (Nedernach) de more solvuntur ... terre salice et iam culte et in posterum excolende.

[12]) loc. cit. ... terras nondum cultas, que silve seu nemora jam sunt ad dictam terram salicam spectantes, concedendi seu locandi pro censu seu decima ac terragio debito et consueto in terris iam cultis constituto.

[13]) Bei der Zusammenstellung sind dieselben Gesichtspunkte massgebend gewesen, wie bei der Aufstellung p. 52.

Auf der Höhe der Entwickelung stehen folgende Zinse:

a) aus gewerblichen Anlagen: die Benutzung der Markthalle (pour la halle), [14]) der damit verbundenen Verkaufsstände [15]) (pour les estaux), der Kammer mit dem stadthörigen Handwerkszeug, für die Kellergewölbe; [16]) aus Handel und Verkehr, als Handelsabgaben, das theoloneum (le tonnul), das Siegelrecht (le sael de draps)[17]), das Sester- und Ohmrecht für den Getreide- und Weinhandel,[18]) das Ungelt (l'onguelt), zwei Denare von jedem Pfund Ware, später von einer Warenmenge im Betrag von 20 solidi, die Gebühr für Benutzung der Stadtwage (le poys); [19]) als Verkehrsabgabe: das hohe Geleit (le haute conduit) und das Durchgangsrecht zu Wasser und zu Lande (li passaige);

b) Herdzins (deniers de feus), Bürgerrente (rentes des bourgois, bourgizie), [20]) Abgaben für die Befreiung (pour la franchise);

c) die verschiedenen Formen des Schutzgeldes, worin das Verhältnis von Unterthanen zum Landesherrn rein zum Ausdruck gelangt. Es wurde erhoben vom fremdhörigen Grundholden und fremdhörigen Bürger. Sie verteilen sich über die Grafschaft nach folgender Tabelle:

Bezirke:	Zahl d. Zinsgenossensch.	a			b			c				
		Gewerbe	Handel	Verkehr	Herdzins	Bürgerrente	Pour Affranchisement	Entree	salvement	commandise	pour les affoirins	Für die nicht Befreiten [21])
Luxemburg	14	1	1	1	6	4	—	—	—	—	—	—
Arlon a) villes libres .	17	1	—	2	5	16	—	—	—	—	—	—
b) villes batisses	15	—	—	2	11	—	—	—	—	—	—	—
Bitburg-Echternach .	2	1	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—
Diedenhofen	3	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—
Marville	20	—	1	2	—	10	1	1	6	3	—	—
Saint-Mard	13	—	—	1	—	5	—	—	5	4	2	2
Terre d'Ardenne . .	26	—	1	—	3	4	—	—	9	—	2	—
Reuland	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Durbuy	7	1	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—
Poilvache	18	—	—	—	1	6	—	—	—	—	3	—
Summa	141	4	3	11	31	46	1	1	20	7	7	2
Gezahlt in												
Geld		2	1	9	5	42	—	—	5	3	7	—
Naturalien		1	1	2	26	4	1	1	13	1	—	—
Geld und Naturalien		1	1	—	—	—	—	—	2	3	—	1
vacat		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1

[14]) U. 345 ₛ. pour les estaus de la halle où on vent le bleif.

C. Eine Sonderstellung nehmen die monopolartigen Bannanlagen ein, die etwas ausführlicher zu berücksichtigen sind. Es sind vornehmlich die Bannöfen und Bannmühlen, in zweiter Linie die Brauereien, Flachsdörranlage, Bannkelter, sodann die Zuchttierstationen.[22])

Seit dem 9. und 10. Jahrhundert hat sich die Grundherrschaft das alleinige Recht der Bannmühle gesichert und im Anschlufs daran das Bannofenrecht.[23]) Das Urbar zeigt deutlich, dafs diese Bestrebungen seitens der Grafen von Luxemburg mit gutem Grunde konsequent verfolgt wurden, denn die Bannmonopolgefälle gehören zu den Hauptstützen der gräflichen Finanzwirtschaft. Diesen Bannanlagen waren alle, innerhalb der ihnen zugehörigen Bannmeile wohnenden Personen zugewiesen; sie hatten von dem gemahlenen Getreide und gebackenen Brot einen bestimmten Anteil zu zahlen. Die Einnahmequelle war also überaus zuverlässig. Von den auswärtigen Benutzern der Bannanlagen wurde ebenfalls ein Zins erhoben.[24]) Den Betrieb leitete ein Müller unter Überwachung der Schöffen. Zum Bannofen und zur Mühle hatten die bannhörigen Forste das nötige Brenn- und Bauholz zu liefern. Die Handwerker übernahmen das Fällen, die fuhrwerkbesitzenden Hüfner den Transport.

Da der Betrieb so sicher gestellt war und die Einnahmen regelmäfsig einliefen, suchte die gräfliche Verwaltung diese Einkünfte in die Umgestaltung des grundherrlichen Gefällwesens zur landesherrlichen Finanzgebarung dadurch einzufügen, dafs sie die Mühlen gegen eine feste jährliche Rente gewöhnlich auf 12 Jahre verpachtete,[25]) die Bannofengefälle in ständige Geldabgaben umwandelte. In den Bannofenrenten zeigt sich der Einflufs der Geldwirtschaft am bedeutendsten, fast alle sind ausschliefslich Geldabgaben.

---

[15]) U. 344. 345. Pour les estaus de bouchiers . . . de boulengiers . . . de permentiers . . . de frutiers . . .

[16]) U. 345 $_4$. pour le cellier desous la halle.

[17]) U. 345 $_{11}$.

[18]) U. 345 Anm. 2.

[19]) U. 345 $_5$.

[20]) U. 404 $_{5 \cdot 15}$.

[21]) U. Marville, cilz, qui ne demorent mis à la franchise.

[22]) Das Urb. nennt nur einen Zuchteber, le verot de Hembres in Poilvache.

[23]) Lamprecht, D. W. L. I. 999. Schroeder, D. R. G. 199. 520.

[24]) U. 376 $_7$. pour les fuers mollans monte descend 20 s.

[25]) U. 390 $_{25}$. li molins de Dourbuy estait conventeis doze années a 1 homme, qu'il ne poet maintenir et en rendoit deci, adonc qui le conveint resaizir monsignour espeate 57 muis.

Verteilung der Bannanlagen.[26])

Bezirke:		Mühle	Stampf-Mühle	Öfen	Brauerei	varia
Luxemburg	14	9	—	5	—	—
Arlons a) villes libres	17	13	—	13	—	—
b) villes batisses	15	8	—	—	—	—
Bitburg-Echternach	2	—	—	1	—	—
Diedenhofen	8	3	1	3	—	1 chaukur[27])
Marville	20	6	—	5	—	—
Saint-Mard	13	2	—	5	—	—
Terre d'Ardenne	26	13	—	3	2	—
Reuland	6	1	—	1	—	—
Durbuy	7	7	—	—	4	1 stordoir[28])
Poilvache	18	8	—	1	—	1 stordor 1 verot
Summa	141	70	1	37		
Gefäll in Geld	Zinsgenossenschaften	2	1	27	1	
Naturalien		60	—	4	—	
Geld u. Natur.		8	—	6	5	

Aufser den in den vorstehenden Tabellen besprochenen Gefällgruppen finden sich hier und dort, örtlich verstreut, noch eine Anzahl von Zinsen, die wohl bei der Gesamtsummierung in Rechnung zu ziehen, bei der Aufstellung des Zinssystems aber aufser Betracht geblieben sind; dahin gehören Abgaben von der Obsternte, Viehzinse, Brotabgaben u. a. (vergl. S. 59. 60).

[26]) cf. Anm. 13 S. 53.
[27]) Bannkelter.
[28]) Flachsdarre.

VI.

Gesamtergebnis der Gefälle.

Die Gesamteinkünfte der Grafschaft Luxemburg sind in den nachfolgenden Tabellen zusammengestellt; die erste enthält die Geldbeträge, die zweite die Naturalabgaben. Zu Grunde gelegt sind die Erträge, welche schlechthin an die Propstei einlaufen. Daher sind alle Überweisungen, die noch innerhalb der Zinsgenossenschaft direkt von dem Träger des Gefälls an den Inhaber der Überweisung übergehen, ohne weiter die Finanzverwaltung zu berühren, in Abzug gebracht. Sodann ist zu berücksichtigen, dafs der gröfsere Teil der Weinbergerträge, der Geldbufsen, die „Tote Hand“ und der nicht in Geld abgelösten Fronden nicht in das Urbar aufgenommen sind. Bei dem Ub. Poilvache ist aufser diesen noch eine Reihe anderer Gefälle ausgelassen, Heu- und Wiesenbezüge, Abgaben für Heirat in fremdherrliches Gebiet, grundhörige Lasten, der Ertrag der Holzverkäufe.[1]) Da nun die von der Propsteikasse zu tragenden Ausgaben nur in Arlon, Diedenhofen, Terre d'Ardenne und Durbuy angegeben sind, ist es unmöglich, den von dort der Landeszentrale Luxemburg jährlich zufliefsenden Überschufs festzustellen. Daher geben die Tabellen nur den Jahresbestand der Propsteikassen, soweit er sich aus den regelmäfsig einlaufenden Gefällen zusammensetzt.

A. Geldbestände.

	kleine Turnosen			kleine Pariser			Trierer Den.			Luxemburg D.			Metzer D.			Lütticher D.			Unbest. Qual.		
	lb	s	d	lb	s	d	lb	s	d	lb	s	d	lb	s	d	lb	s	d	lb	s	d
1. Luxemburg	823	18	8	6	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	12	0
2. Arlon	296	1	9	158	10	7	15	—	—	4	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Bitburg-Echt.	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	126	19	—
4. Diedenhofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	227	10	3	—	—	—	—	—	—
5. Marville	—	—	—	245	7	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Saint-Mard	12	5	10	45	10	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Terre d'Ardenne	925	19	1	—	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	2	8	7	—	—	—
8. Reuland	123	0	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9. Durbuy	164	8	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Poilvache	462	0	9	60	6	11	5	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11. Summa	3067	19	2	516	2	8	120	1	6	4	18		227	10	3	2	8	7	165	5	0

---

[1]) cf. U. **405** $_{2\quad 6}$.

Die in der vorliegenden Übersicht verzeichneten Summen sind Rechnungsdenare von dem Kurswert 1 grossus = 14 d. Auf diesen Nenner werden alle abweichenden Kurse umgerechnet. Zu diesem Zwecke nehmen wir den kleinen Turnosen als Hauptmünze und rechnen die übrigen Geldsorten um nach den aus dem früher gewonnenen Schema hervorgehenden Wertverhältnissen:[2])

1 kleiner Denar von Tours = 1 Trierer Denar
= 1 Metzer „
= 1 denier nues
= $1^1/_2$ Luxemburger Denar
= $1^1/_2$ Lütticher „
= $1^1/_3$ Pariser „

Demzufolge betragen die Geldgefälle:

Münze von	lb	s	d		lb	s	d	
Tours	3067	19	2	=	3067	19	2	kleine Tournosen
Paris	516	2	8	=	387	2	4	„
Trier	120	1	6	=	120	1	6	„
Luxemburg	4	18	—	=	3	5	4	„
Metz	227	10	3	=	227	10	3	„
Lüttich	2	8	7	=	1	11	9	„
den. nues.	169	5	—	=	169	5	—	„
Summa					3976	15	4	„

Der jährliche Gesamtgeldertrag der Propsteikassen beläuft sich demnach auf die runde Summe von 4000 Pfund schwarzer Turnosen von dem Kurs, den Grossus zu 14 d.

B. Naturalbestände.

Die nachstehende Tabelle ist mit Hülfe der bereits festgestellten Mafsrelationen:

1 Muid = 8 sester
= 6 bichet
= 4 reis
= $4^4/_7$ copes

1 Malter = 14 sester
= 16 bichet

und der Hauptrelation: 1 Muid = $1^3/_5$ Malter nach Muid und Sester zusammengestellt.[3]) Die bei dem Sester sich ergebenden Bruchteile sind auf den vollen Sester abgerundet, wenn der Bruchteil die Hälfte dieses Mafses überschreitet, andernfalls fortgelassen.

[2]) cf. S. 19.
[3]) cf. S. 24.

		1. Luxemburg	2. Arlon	3. Bitb.-Echternach	4. Diedenhofen	5. Marville	6. Saint-Mard	7. Terre d'Ardenne	8. Reuland	9. Durbuy	10. Poilvache	Summe
Weizen	Muid	195	70	34	48	52	112	30	—	—	5	549 M 1 s
	sester	1	4	1	3	6	1	3	—	—	—	
Roggen	M	339	636	26	194	7	12	340	108	1	103	1767 M 5 s
	s	6	4	6	3	—	—	3	—	3	4	
Hafer	M	722	711	3	158	103	86	490	154	876	377	3864 M 8 s
	s	6	5	6	1	—	4	5	2	2	4	
Spelt	M	—	—	—	—	4	—	270	—	895	203	1372 M 9 s
	s	—	—	—	—	4	—	—	—	4	1	
Erbsen	M	5	—	—	—	—	—	—		10	—	15 M 4 s
	s	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	
Wachs	livre	30	333	114	16	78	54	362	2	18½	56½	762
Lein	livre	—	2	—	—	—	—	1	—	—	—	3
Heu	Fuder	6	—	—	—	23	—	20	—	—	—	49
Geflügel												
Stück	Hennen	134	1979	—	817	134	331	1306	17	1000	452	6160
„	Kapaune	36	154	—	270	22½	11¼	445	7	330	256	1481¾
„	Gänse	—	—	—	8	—	—	500	—	—	—	508
Schweine												
Preis in den.												
	à 10	11½	—	—	26½	1	—	—	—	—	½	49½
	à 20	8½	—	—	—	—	—	1	—	—	5	14½
	à 40	—	—	—	—	—	3	10	2	9	26	40
	vac.	11	76½	—	—	—	—	—	4	—	1	92½
Pfeffer	livre	—	—	2	—	—	—	—	—	35½	2	39½

Diese Tabelle bedarf der Ergänzung durch eine zweite. Es fehlt aus Gründen der Übersicht eine geringe Zahl von Getreideabgaben, die nicht unter die Haupttabelle verrechnet werden konnten, weil die beigegebenen Mafse keine Relation zum Muid zuliefsen, aber zum Gesamtresultat in Rechnung zu stellen sind. Ebenso bedürfen die Abgaben der Beachtung, die als Naturalgefälle angelegt und in Geld ablösbar sind und wegen dieses Doppelcharakters weder unter den reinen Geldgefällen noch den reinen Naturalabgaben berücksichtigt werden konnten. Dazu treten die Meng- und Mühlkornzinse und einige besondere Lasten. Sie sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt.

	4. Diedenhofen	5. Marville	7. Terre d'Ardenne	8. Reuland	9. Durbuy	10. Poilvache
Weizen	—	46½ quarte 143½ quarteron	4 dossier 1 quart	—	—	—
Roggen	—	38¾ quart	2 quart	—	—	168 melle
Hafer	½ quart	137¾ quart 13 quarteron	14 dossier 2 quart	—	—	70 melle 10 quarte
Spelt	—	—	—	—	—	150¼ quart 13 quarteron
Meng-Korn	—	—	—	—	—	1 quart 516 muid. 4 sester
Mühl-Korn	—	12 Muid 2 sester 1½ quart	—	—	—	1½ quarte 215 muid. 6 sester
Obst	—	—	für 5 s	—	—	—
Wein	—	—	1 sest.	—	—	—
Käse	—	—	200 Stück	—	—	—
Fische	—	—	200 harens	—	1 à 9 d.	—
Schafzins	—	—	—	—	60 s	50 Lämmer
Holz	—	—	57 Fuder	—	6 lb	—
Verschiedenes	ca. 53 lib. amendes	1 oblie pour les oblies 4 lb 8 Wascealz	1 cugneul de 14 d 40 pains de chien	17 cugneul	—	12 oblies

Diese Naturalbeträge lassen sich nur stellenweise mit den Geldgefällen in Vergleich bringen; das Urbar enthält nämlich nur folgende Preise:

Gegenstand	Preis (1 grossus = 14 d.)	
	sol.	den.
1 livre Pfeffer	5	10
1 cugneul (Gebäck)	—	14
1 oblie "	—	1/2
1 frommage	—	1/2
1 pain de chien	—	1/2
1 Kapaun	1	—
1 gelline	—	8
1 nourechon (Zuchtlamm)	2	4

Mit Hülfe dieser Angaben lassen sich zwar eine Reihe kleinerer Naturalabgaben annähernd in ihrem Geldwert feststellen. Das Resultat kommt aber den Gesamtsummen gegenüber kaum in Betracht.

Eine Umrechnung der Getreidegefälle auf Geld ist nicht möglich. Das Urbar bietet keine Handhabe und ein im Anschlufs an die Angaben gleichzeitiger Urkunden gemachter Versuch, aus dem Getreiderentenverkauf und dem Normalverhältnisse, dafs dabei ein Zinsertrag von 10 % des gezahlten Kapitals als gewöhnlich gerechnet wird,[4]) ist darum fruchtlos, weil sich nicht kontrollieren läfst, ob beim Verkauf von Renten nicht noch andere Interessen in Frage kommen. Jedenfalls zeigt der für das Getreide gezahlte Preis in den meisten Fällen Schwankungen, welche nicht durch Wertschwankungen des Korns allein hervorgerufen sein können.

Die Gesamtausgaben aller der Propsteien lassen sich nicht aufstellen. Nur bei Arlon, Diedenhofen, Terre d'Ardenne und Durbuy ist eine Zusammenstellung der Abgänge möglich. Die Geldsummen sind der Übersicht halber auf Turnosen vom Normalkurs 1 gros = 14 d. umgerechnet.

[4]) cf. S. 27.

	Turnosen			Weizen		Roggen		Hafer		Spelt		Schweine		Hennen	Kapaune	Wachs	Häringe	Kleider	Heu	Fische
	l.	s.	d.	Muid	Sest	M.	S.	M.	S.	M.	S.	ohne Preis	mit Preis						Fuder	
Arlon	20	7	3	6	4	31	6	46	3	—	—	8	—	20	—	10	1200	15	—	—
Diedenhofen[5])	231	16	3	5	—	79	3	10	—	—	—	18½	3 à 10 s.	—	—	—	—	—	—	—
Terre d'Ardenne[6])	295	10	6	141	4	43	2	—	—	—	—	15	—	280	20	20½	—	—	1	—
Durbuy	232	2	5	—	—	—	—	225	—	271	4	—	—	—	—	—	—	—	—	1 à 9 d.
Summa	779	16	5	152	—	154	8	281	3	271	4	41½	8 à 10 s	300	20	30½	—	—	—	—

Diese Übersicht der Propsteikassenausgaben gewinnt an Interesse, wenn man dazu die Einnahmen vergleicht. Namentlich gilt das für den Ausgabeetat von Durbuy. Stellt man die einlaufenden Geldbeträge den Geldausgaben gegenüber, so ergiebt sich folgendes Resultat:

Ausgaben an Geld:	232 lib	2 s	5 d	le gros	à	14 d
Einnahme „ „	164 „	8 „	2 „	„ „	„	„ „
Defizit	67 „	14 „	3 „	le gros	à	14 d.

Dieses Defizit, das dadurch zu erklären ist, dafs eine Fülle von Geldbelehnungen der Zentralkasse zur Zahlung überwiesen sind, ist doch noch immer durch die Naturalbezüge gedeckt. Jedenfalls ist diese Lage in Durbuy ein schwerwiegender Beleg dafür, dafs die Geldbedürfnisse sich in immer höherem Mafse gesteigert haben und diese Bedürfnisse, dringend ihre Befriedigung verlangend, die Finanzverwaltung von Luxemburg immer weiter mit geldwirtschaftlichen Tendenzen durchziehen und in stetem Drängen einer neuen wirtschaftlichen Territorialordnung zuführen.

[5]) Ein Posten Getreide und eine Geldangabe sind verwischt und nicht mehr festzustellen.

[6]) Ebenso in Terre d'Ardenne ein Geldbetrag.

G. Pätz'sche Buchdr. (Lippert & Co.), Naumburg a/S.